

Evaluation zur Anwendung der IFRS in Deutschland

Bericht über die durch das DRSC durchgeführte Fallstudie zu einem potenziellen Wahlrecht zur befreienden Anwendung der IFRS im Einzelabschluss von Tochterunternehmen

September 2025

Inhaltsverzeichnis

Wesentliche Erkenntnisse.....	3
1. Einleitung	4
2. Hypothetischer Anwendungsbereich.....	6
3. Allgemeine Voraussetzungen	8
4. Mögliche Erleichterungen	11
4.1 Kostenreduktion.....	11
4.2 Qualitätsverbesserung	12
4.3 Steuerung und Kommunikation	13
4.4 Kapitalallokation.....	14
4.5 Personalfindung.....	14
5. Herausforderungen: Funktionen des Jahresabschlusses	16
5.1 Steuerbemessung.....	16
5.1.1 Grundsatz der Gleichmäßigkeit in der Besteuerung	16
5.1.2 Korrekturen am IFRS-Ergebnis	17
5.1.3 Steuerliche Organschaft.....	19
5.1.4 Transition	20
5.2 Ausschüttungsbemessung und Sicherung der Solvenz.....	21
5.2.1 Grundsätzlicher Anpassungsbedarf des IFRS-Ergebnisses	21
5.2.2 Korrekturen am IFRS-Ergebnis	22
5.2.3 Bestimmung der Überschussbeteiligung von Versicherungsnehmern	23
5.3 Hoheitliche Lenkungs- und Identifikationsfunktion.....	24
5.3.1 Identifikationsfunktion.....	24
5.3.2 Regulatorische Anforderungen.....	25
5.4 Vertragsfunktion.....	30
5.5 Informationsfunktion	31
6. Akteure	33
7. Fazit	34
A. Methodik	36
B. Fallstudienmaterial	39
C. Interviewleitfaden.....	48
Ansprechpartner des DRSC-Projektteams.....	50
Über das DRSC	50

Wesentliche Erkenntnisse

Ein bedingtes **Wahlrecht zur befreienden Anwendung der IFRS im Einzelabschluss** könnte den betroffenen Unternehmen helfen, die **Effizienz und Effektivität** der Rechnungslegung zu **steigern**.

Kostenreduktion: Der Wegfall von doppelten Buchführungsstrukturen, Anpassungsbuchungen, Kontrollen und weiterer Prozesse kann Kosten reduzieren.

Qualitätsverbesserung: Die Bündelung von Expertise hilft, Fehler zu vermeiden. Fehleranfällige manuelle Korrekturen würden reduziert werden.

Steuerung und Kommunikation: Die strategische Planung und Steuerung können erleichtert werden, zudem kann sich der Erklärungsbedarf reduzieren.

Kapitalallokation: Dort, wo bereits Regelungen zur Solvenzicherung gelten, könnte auf die Bindung an den HGB-Einzelabschluss verzichtet und so Kapital effizienter allokiert werden.

Personalfindung: Die Bündelung von Expertise sowie die Öffnung für den internationalen Arbeitsmarkt können helfen, die Personalfindung zu erleichtern.

Dies funktioniert nur, wenn bestimmte **Voraussetzungen** geschaffen werden.

Vollständige Befreiung vom HGB-Einzelabschluss: Entfällt die Notwendigkeit zum HGB-Einzelabschluss nur für einige Bereiche, würde sich der Großteil der identifizierten Effizienz- und Effektivitätssteigerungen nicht einstellen.

Umsetzbare Maßgeblichkeit der IFRS: Relevante prozessuale Einsparungen lassen sich dann realisieren, wenn die Anpassungen am IFRS-Ergebnis für steuerliche und gesellschaftsrechtliche Zwecke auf die notwendigen Anpassungen begrenzt werden.

Akzeptanz des IFRS-Einzelabschlusses: Neben gesetzlichen und regulatorischen Vorgaben müssen alle relevanten Akteure (bspw. die Aufsicht, die Finanzbehörden, externe und interne Stakeholder) auf den HGB-Einzelabschluss verzichten.

Zur Erfüllung der Voraussetzungen müssten die **Funktionen des handelsrechtlichen Jahresabschlusses** durch den IFRS-Einzelabschluss **übernommen werden**.

Steuerbemessung: Aus dem Grundsatz der Gleichmäßigkeit der Besteuerung ergibt sich, dass mindestens permanente Differenzen in der Steuerbemessung zwischen HGB- und IFRS-Bilanzierern eliminiert werden müssen. Dies erfordert notwendige Korrekturen an IFRS-Werten, zusätzlich können Korrekturen eine volatile Steuerbemessung vermeiden. Eine Transitionszeit kann Effekte zeitlich strecken.

Ausschüttungsbemessung und Sicherung der Solvenz: Die IFRS-Rechnungslegung ist als Grundlage für Ausschüttungsbemessung und Sicherung der Solvenz geeignet. Ausschüttungssperren sind sinnvoll, um die Substanz des Unternehmens sowie seine Solvenz sichern.

Hoheitliche Lenkungs- und Identifikationsfunktion: Für Gesetze, Verordnungen und behördliche Anweisungen, die auf HGB-Werte abstellen, müsste ein Äquivalent in der IFRS-Rechnungslegung definiert werden. Regulatorische Meldungen müssten auf Basis des IFRS-Einzelabschlusses akzeptiert werden. Eine neue Historie in der Rechtsprechung müsste sich für den IFRS-Einzelabschluss entwickeln.

Vertragsfunktion: Individuelle Verträge müssten auf IFRS umgestellt werden. In Fällen, wo dies schwer möglich ist (z.B. bei Lebens- und Krankenversicherungen), sollte den Unternehmen gestattet sein, einzelne Tochterunternehmen weiterhin nach HGB bilanzieren zu lassen.

Informationsfunktion: Interne und externe Stakeholder müssten bereit sein, auf den HGB-Einzelabschluss zu verzichten und bereit sein, ihre Modelle auf IFRS-Werte anzupassen.

1 Einleitung

Am 4. März 2025 veröffentlichte das DRSC den [Abschlussbericht zur Unternehmensbefragung](#) der Phase 2 seiner Evaluation zur Anwendung der IFRS in Deutschland. Die Befragung zeigte, dass die IFRS-Anwender in der Stichprobe ein Wahlrecht zur befreienden Anwendung der IFRS im Einzelabschluss mehrheitlich nutzen würden. Auf Basis der Rückmeldungen unterstützten die Gremien des DRSC die Einführung eines bedingten Wahlrechts zur Anwendung der IFRS im Einzelabschluss.

Im Rahmen einer Fallstudie sollte aufbauend auf den Ergebnissen der Unternehmensbefragung untersucht werden, wie die Ausgestaltung des Wahlrechts die Effektivität und Effizienz der Finanzberichterstattung in Deutschland verbessern könnte. Hierbei sollten auch Folgefragen für weitere Funktionen der Rechnungslegung – insbesondere hinsichtlich der Steuerbemessungs- und Ausschüttungsfunktion sowie Kapitalerhaltung und Regulatorik – eine Rolle spielen.

Am 6. Februar 2025 rief das DRSC über seine Website zur [Teilnahme an der Fallstudie](#) auf. Eingeladen waren Unternehmen, die die IFRS bereits im Konzernabschluss anwenden. Bis zum Anmeldeschluss am 20. Februar 2025 meldeten insgesamt zwölf Unternehmensgruppen ihr Interesse an. Ein Konzern schied während der Bearbeitungszeit aus. Unter den verbliebenen elf Unternehmensgruppen waren fünf Banken, zwei Versicherer und vier Konzerne aus anderen Branchen. Neun der elf Unternehmensgruppen standen der Ausübung eines Wahlrechts zur befreienden Anwendung der IFRS im Einzelabschluss tendenziell positiv gegenüber, zwei tendenziell negativ.

Die teilnehmenden Unternehmen wurden zunächst in einem Termin mit den Inhalten der Fallstudie vertraut gemacht. Im Anschluss nutzten sie im Durchschnitt 41 Tage, um die Fallstudie zu bearbeiten (siehe Abschnitt B für das Fallstudienmaterial).¹ Nach Sammlung und Sichtung der Fallstudienmaterialien wurde mit jedem teilnehmenden Unternehmen ein halbstrukturiertes Interview geführt, um Inhalte zu vertiefen und Rückfragen zu den ausgefüllten Fallstudienmaterialien zu stellen (siehe Abschnitt C für den Interviewleitfaden).

Dieser Bericht fasst die Ergebnisse der Fallstudie zusammen. Auf Basis der Fallstudienmaterialien sowie der Interviews wurden die gesammelten Erkenntnisse in drei Abschnitte untergliedert:

- **Allgemeine Voraussetzungen** sind diejenigen Voraussetzungen, die alle oder die überwiegende Mehrheit der Unternehmen als Voraussetzungen identifiziert hat, um ein Wahlrecht zur befreienden Anwendung der IFRS im Einzelabschluss auszuüben (siehe Kapitel 3).
- **Mögliche Erleichterungen** sammeln und gruppieren alle Erleichterungen, die die teilnehmenden Unternehmen erwarten, sollte sich ein Wahlrecht zur befreienden Anwendung der

¹ Es wurde eine Bearbeitungsfrist von 39 Tagen kommuniziert, wobei die tatsächliche Bearbeitungszeit zwischen 33 und 67 Tagen lag.

IFRS im Einzelabschluss zu den von ihnen favorisierten Voraussetzungen umsetzen lassen (siehe Kapitel 4).

- **Herausforderungen** für eine erfolgreiche Umsetzung des Wahlrechts wurden ebenfalls von den Unternehmen identifiziert. Die Mehrheit der teilnehmenden Unternehmen verdeutlichte, dass nur ein kompletter Verzicht auf den HGB-Einzelabschluss materielle Erleichterungen ermöglichen würde. Daher ergeben sich die Herausforderungen im Wesentlichen aus dem Ersatz der Funktionen des HGB-Einzelabschlusses (siehe Kapitel 5).

Die in diesem Bericht zusammengefassten Inhalte reflektieren die Meinungen der befragten Unternehmen. Sie stellen keine Aussagen des DRSC oder seiner Rechnungslegungsgremien dar. Die im Bericht verwendeten Zitate stammen aus den Fallstudienmaterialien und Interviews mit den Unternehmen und wurden unter Wahrung der authentischen Sprache und individuellen Artikulation der Teilnehmenden übernommen. Dabei werden Banken mit B, Versicherungen mit V und die Unternehmen sonstiger Branchen mit C abgekürzt.

2 Hypothetischer Anwendungsbereich

Auf Basis der Ergebnisse der Befragung von Erstellern von Unternehmensabschlüssen schlug der Fachausschuss Finanzberichterstattung des DRSC ein bedingtes Wahlrecht zur befreienden Anwendung der IFRS im Einzelabschluss für den folgenden Kreis an Unternehmen vor:

- Tochterunternehmen,
- mit Sitz in Deutschland,
- die im Wege der Vollkonsolidierung in den IFRS-Konzernabschluss eines übergeordneten Mutterunternehmens einbezogen werden, der in Einklang mit den IFRS, wie sie in der EU anzuwenden sind, erstellt und geprüft wurde,
- einschließlich des Mutterunternehmens.

Die teilnehmenden Unternehmen wurden befragt, ob dieser Anwendungsbereich für sie zweckmäßig wäre und welche Elemente des Anwendungsbereichs für sie besonders wichtig sind.²

Grundsätzlich wurde der Anwendungsbereich für sinnvoll erachtet. Es wurde darauf hingewiesen, dass ein möglichst großer Anwendungsbereich sinnvoll sei, um eine Anwendung im gesamten Konzern zu ermöglichen. Ein Unternehmen schlug vor, auch assoziierte Unternehmen und Joint Ventures aufzunehmen, während ein anderes Unternehmen darauf hinwies, dass eine weitergehende internationale Akzeptanz des IFRS-Einzelabschlusses ebenfalls Vorteile bringen könnte.

Die Erleichterungen werden allgemein umso höher eingeschätzt, je umfassender das Wahlrecht ausgeübt wird. Daher erwartet die Mehrheit der Unternehmen, dass sämtliche Tochterunternehmen im Anwendungsbereich das Wahlrecht ausüben würden. Dennoch gibt es Fälle, in denen es erforderlich sein kann oder erwünscht ist, dass einzelne Tochterunternehmen das Wahlrecht nicht ausüben. Dies hängt unter anderem von der konkreten Ausgestaltung des Wahlrechts und den Rahmenbedingungen der Unternehmen ab.

Ein Spezialfall kann sich beispielsweise für Versicherungsunternehmen ergeben. Versicherungsnehmer von Lebensversicherungen haben gemäß § 153 VVG Anspruch auf eine Überschussbeteiligung durch ihren Versicherer, die gewissen Mindestanforderungen genügt, jedenfalls sofern diese nicht explizit ausgeschlossen ist. Die maßgebliche Rechtsgrundlage der Überschussbeteiligung ist somit der Versicherungsvertrag. Die Beteiligung orientiert sich derzeit am handelsrechtlichen Ergebnis. Eine Änderung auf das IFRS-Ergebnis dürfte sich politisch und individualvertraglich als herausfordernd erweisen (siehe Kapitel 5.2.3), was die Erstellung eines HGB-Abschlusses für bestimmte Tochterunternehmen von Versicherungsgesellschaften zur Notwendigkeit machen könnte.

² Die teilnehmenden Unternehmen wären alle im vorgeschlagenen Anwendungsbereich des Wahlrechts. Unternehmen außerhalb des Anwendungsbereichs waren nicht vertreten, so z.B. Tochterunternehmen eines übergeordneten Mutterunternehmens, welches seinen Konzernabschluss nach den IFRS gleichwertigen Rechnungslegungsstandards (bspw. US-GAAP) erstellen. Insofern sind die Ergebnisse mit Einschränkungen zu interpretieren.

Spezialfälle wie der geschilderte können es demnach erforderlich machen, dass einzelne Tochterunternehmen weiterhin nach HGB bilanzieren müssen. Während die betroffenen Unternehmen also dafür plädieren, dass möglichst viele ihrer Töchter das Wahlrecht (individuell) ausüben dürfen, stehen sie einem „Konzernzwang“ zur Ausübung tendenziell kritisch gegenüber.

3 Allgemeine Voraussetzungen

Die Einschätzungen der Unternehmen basieren auf der Annahme, dass bestimmte Voraussetzungen hinsichtlich der Ausgestaltung und Akzeptanz eines möglichen befreienden IFRS-Einzelabschlusses zutreffen. Obwohl ein wesentlicher Teil dieser Voraussetzungen unternehmensindividuell ist – beispielsweise hinsichtlich der für notwendig erachteten Korrekturen an IFRS-Werten für die Steuerbemessung – gibt es Voraussetzungen, die von allen oder der überwiegenden Mehrheit der Unternehmen geteilt werden.

Die nachfolgenden Voraussetzungen werden als wesentlich erachtet, um die Vorteile eines Wahlrechts zu realisieren.

Voraussetzung 1: Vollständige Befreiung vom HGB-Einzelabschluss

Eine zentrale Voraussetzung für die Mehrheit der befragten Unternehmen ist der umfassende Verzicht auf den HGB-Einzelabschluss. Die vorherrschende Meinung ist, dass der HGB-Einzelabschluss für sie komplett entfallen müsse, um das Wahlrecht attraktiv zu machen. Andernfalls würde es zu keiner oder nur unwesentlichen Einsparungen bei Prozessen kommen.

„Das war für uns ein ganz wichtiges Postulat: Wenn ich auf das HGB verzichten darf, dann darf es keine rechtliche Regelung mehr geben, die sagt, dass man es doch machen muss. Denn dann bringt es nichts.“

(Zitat von Bank B2)

Einzelne Unternehmen sehen auch dann noch Vorteile, wenn der HGB-Abschluss für bestimmte Zwecke erhalten bliebe. Die Mehrheit der Unternehmen hält jedoch einen vollständigen Verzicht für nötig.

In der Auswertung der erwarteten Vorteile in Kapitel 4 wird daher zunächst davon ausgegangen, dass der HGB-Einzelabschluss vollständig durch einen IFRS-Einzelabschluss ersetzt werden kann. Einschränkungen dieser Annahme sowie die Prüfung der dafür notwendigen Voraussetzungen werden in Kapitel 5 vorgenommen.

Voraussetzung 2: Umsetzbare Maßgeblichkeit der IFRS

Die erwarteten prozessualen Erleichterungen hängen direkt von den Anpassungen ab, die für die verschiedenen Zwecke der Rechnungslegung erforderlich sind. So weisen mehrere Unternehmen

darauf hin, dass die erwarteten Erleichterungen eines IFRS-Einzelabschlusses sinken, je mehr Anpassungen für steuerliche oder gesellschaftsrechtliche Zwecke vorgenommen werden müssen.

Die Unternehmen befinden sich dabei jedoch in einem Spannungsfeld. Während prozessual der größtmögliche Nutzen in der Verwendung des IFRS-Abschlusses ohne Anpassungen liegt, gibt es andere Erwägungen, die Anpassungen wünschenswert machen. Beispielsweise wird die Befürchtung formuliert, dass volatilere IFRS-Ergebnisse sich ungünstig auf die Steuerbelastung auswirken könnten. Auch wird angemerkt, dass die Verwendung des IFRS-Ergebnisses für die Ausschüttungsbemessung den Unternehmen zwar mehr Flexibilität in ihrer Dividendenpolitik einräumen könnte, gleichzeitig die Substanz des Unternehmens aber geschützt werden sollte.

Das Spannungsfeld ist unternehmensindividuell und – nicht zuletzt im Bereich der Steuerbemessung – verknüpft mit anderen Zielen der Unternehmen und ihrer Stakeholder. Es lässt sich daher nicht im Rahmen der Fallstudie lösen. Für die Realisierung der erwarteten Erleichterungen wird im Folgenden aber davon ausgegangen, dass die Anpassungen am IFRS-Einzelabschluss so gering wie möglich ausfallen. Analog zu Voraussetzung 1 ist die Prämisse, dass die Replizierung des HGB-Abschlusses für bestimmte Funktionen der Rechnungslegung die Vorteile des IFRS-Einzelabschlusses aufhebt. Mögliche Anpassungen werden in Kapitel 5.1.2 und 5.2.2 aufgeführt.

Voraussetzung 3: Akzeptanz des IFRS-Einzelabschlusses

Die teilnehmenden Unternehmen nennen eine Vielzahl von Stakeholdern, die den IFRS-Einzelabschluss akzeptieren sollten. Analog zu den übrigen Annahmen ist die Befürchtung, dass weiterhin ein HGB-Abschluss erstellt werden müsste, weil einzelne Stakeholder darauf bestehen würden. Die Befürchtung wird damit begründet, dass einige Stakeholder aus Prinzip einen HGB-Einzelabschluss einfordern könnten oder nicht über das nötige Know-How verfügen, um mit einem IFRS-Einzelabschluss arbeiten zu können.

Die damit einhergehenden notwendigen Voraussetzungen werden in Kapitel 5 näher beschrieben. Als wichtigste betroffene Stakeholder wurden identifiziert (siehe auch Kapitel 6):

- **Gesetzgeber** – Hierbei werden insbesondere das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz sowie das Bundesministerium der Finanzen als Initiatoren für Gesetzgebungsverfahren genannt. Es wäre insbesondere darauf zu achten, dass die gesetzlichen Vorgaben es den Unternehmen erlauben, vollständig auf einen HGB-Abschluss zu verzichten. Langfristig müsste sichergestellt werden, dass Änderungen an den IFRS regelmäßig gesetzgeberisch reflektiert werden (bspw. in der Steuergesetzgebung). Neben der Gesetzgebung sind Fördermaßnahmen und öffentliche Ausschreibungen relevant, für deren Antragstellung IFRS-Werte zulässig sein müssten.

- **Finanzverwaltung** – Die Finanzverwaltung müsste zukünftig auch IFRS-Einzelabschlüsse betrachten. Verfügungen und Erlasse müssten ggf. angepasst werden. Die steuerliche Außenprüfung müsste ebenso dahingehend ausgerichtet werden, dass IFRS-Werte (mit Anpassungen) als Ausgangsbasis für die Steuerbemessung evaluiert werden.
- **Regulatorische Aufsichtsbehörden** – Insbesondere im Banken- und Versicherungsbereich erfolgen derzeit viele regulatorische Meldungen auf HGB-Basis. Die zuständige Aufsicht – insbesondere die Deutsche Bundesbank und die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht – müsste IFRS-Werte akzeptieren.
- **Externe Stakeholder** – Fremdkapitalgeber müssten die Umstellung von Covenants auf IFRS-Werte akzeptieren. Eigenkapitalgeber, Ratingagenturen und Auskunftseien müssten bereit sein, auf den HGB-Abschluss zu verzichten. Die Ausbildung an Berufs- und Hochschulen, die Ausbildung im Rahmen des Wirtschaftsprüferexamens sowie die juristische Ausbildung im Finanzrecht müssten ggf. angepasst werden.
- **Interne Stakeholder** – Einige Unternehmen äußern die Befürchtung von Widerstand durch interne Stakeholder, bspw. durch ihre Organe oder die Steuerabteilung.

4 Mögliche Erleichterungen

Alle teilnehmenden Unternehmen sehen ein gewisses Potenzial für Erleichterungen, sollte der HGB-Einzelabschluss durch einen IFRS-Einzelabschluss ersetzt werden können.³ Unternehmen, die das Wahlrecht voraussichtlich ausüben würden, sehen indes deutlich mehr und substanziellere Vorteile als jene, die es nicht ausüben würden. In diesem Abschnitt werden daher vorrangig ihre Erkenntnisse widerspiegelt.⁴

4.1 Kostenreduktion

Vier der teilnehmenden Unternehmen gaben konkrete Schätzungen an, inwieweit sich der Aufwand durch den Verzicht auf einen HGB-Einzelabschluss reduzieren könnte. Für das Rechnungswesen liegen die Schätzungen bei 10% bis 30% Aufwandsreduktion, die sich durch den Verzicht auf den IFRS-Einzelabschluss einstellen könnte. Die Werte hängen dabei wesentlich von der Komplexität des Unternehmens sowie der Ausgestaltung des Rechnungswesens ab.

Der offensichtlichste Grund für Einsparungen wäre der Verzicht auf ein eigenes HGB-Ledger beziehungsweise auf Delta-Buchungen. Es entfällt eine Vielzahl von Anpassungen, darunter:⁵

- Unterschiedliche Bewertung verschiedener langfristiger Anlagegüter (bspw. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte, Außenanlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung, Fuhrpark) sowie die dazugehörigen Nutzungsdauern
- Unterschiedliche Behandlung selbst erstellter immaterieller Vermögensgegenstände (bzw. Vermögenswerte) des Anlagevermögens
- Unterschiedliche Diskontierung von Rückstellungen
- Unterschiedliche Bewertung von Leasingsachverhalten
- Die doppelte Beschreibung der nach IFRS und HGB unterschiedlichen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden entfällt

Zusätzlich entfällt die Notwendigkeit, Änderungen an den Anpassungen vorzunehmen, sollten sich die IFRS, die Rechnungslegung nach HGB oder unternehmensinterne Richtlinien und Annahmen anpassen.

³ Diejenigen Unternehmen, die ein Wahlrecht voraussichtlich *nicht* ausüben würden, sehen indes deutlich weniger Vorteile, die zudem die befürchteten Nachteile und Risiken für sie nicht aufwiegen. Auf Umsetzungshürden wird in Kapitel 5 näher eingegangen.

⁴ Die Ausführungen spiegeln ausschließlich die Sicht von Abschlusserstellern dar. Daher wird vorrangig auf die erwarteten Vorteile dieser Unternehmen eingegangen. Für die Abwägung von Vor- und Nachteilen anderer Stakeholder sind weitere Untersuchungen erforderlich.

⁵ Zu beachten ist, dass sich einige Sachverhalte im IFRS-Abschluss komplexer darstellen als im HGB-Abschluss (bspw. Fair Value-Bewertungen). Der Wegfall des HGB-Einzelabschlusses muss demnach nicht zwangsweise bei allen Tochterunternehmen zu einer Komplexitätsreduktion führen.

Weiterhin geben die Unternehmen an, dass eine Aufwandsreduktion durch eine Verschlinkung der internen Prozesse erreicht werden könnte. So entfallen bei Verzicht auf den HGB-Einzelabschluss die damit verbundenen Kontrollen und Freizeichnungsprozesse, Überleitungsrechnungen und Abstimmungen. Interne Richtlinien sowie IT-Prozesse könnten verschlinkt werden, was eine einfachere Struktur ermöglichen würde. Zusätzlich entfielen die separate Planung von HGB-Werten.

Da ohne einen HGB-Einzelabschluss keine HGB-Expertise vorgehalten werden müsste, könnten auch Mitarbeiterkapazitäten reduziert werden. Dies wird jedoch nicht von allen Unternehmen erwartet, unter anderem da es bereits jetzt schwierig sei, geeignetes Personal zu finden. Insofern könnten bestehende Mitarbeiter für Prozesse genutzt werden, in denen es derzeit zu Knappheiten kommt.

Kosten könnten ebenfalls in der Abschlussprüfung eingespart werden, da der HGB-Einzelabschluss nicht mehr geprüft werden müsste und sich unter Umständen Synergien zwischen der Prüfung des IFRS-Einzelabschlusses des Mutterunternehmens und des IFRS-Konzernabschlusses ergeben könnten. Dies betrifft insbesondere die Bereitstellung von Prüfungsnachweisen und Belegen. Ein Unternehmen schlägt vor, die steuerliche Außenprüfung mit der Jahresabschlussprüfung zu kombinieren, um weitere Effizienzen zu ermöglichen.

Letztlich könnten sich auch Erleichterungen in der Ermittlung der Global Minimum Tax einstellen. Für diese ist die Basis bereits IFRS, sodass sich bei einer Erstellung eines IFRS-Einzelabschlusses das Nachhalten von Konsolidierungsanpassungen sowie der Erklärungsbedarf reduzieren dürften.

4.2 Qualitätsverbesserung

Die teilnehmenden Unternehmen weisen darauf hin, dass die Verschlinkung der Prozesse ebenfalls Fehler vermeiden würde. Dies liegt zum einen daran, dass Expertise gebündelt werden könnte (insbesondere in Teams, die derzeit gleichzeitig HGB und IFRS bearbeiten). Gleichzeitig entfallen aber auch manuelle Anpassungen im IT-System, die bestimmte Sachverhalte notwendig machen. Insbesondere bei Banken könne es zu besonderen, seltenen Sachverhalten kommen, die eine manuelle – und damit fehleranfällige – Lösung erfordern.

In der Abschlussprüfung könnte es zu einer Verbesserung der Datenqualität kommen, da sowohl Einzel- als auch Konzernabschluss auf IFRS-Basis geprüft werden.

4.3 Steuerung und Kommunikation

Alle befragten Unternehmen werden vorrangig auf Basis von IFRS-Zahlen gesteuert. Trotzdem werden HGB-Werte in Unternehmensentscheidungen berücksichtigt und werden in der internen und externen Kommunikation genutzt.

Durch den Wegfall des HGB-Einzelabschlusses müssten HGB-Werte nicht mehr in der strategischen Planung berücksichtigt werden, was zu einer stringenteren Steuerung führen könnte. Dies ist insbesondere dort relevant, wo Geschäftsvorfälle und Anlageentscheidungen unterschiedlich nach HGB und IFRS wirken. Die Ausrichtung auf eine führende Metrik könnte in diesen Fällen die Komplexität reduzieren und Entscheidungen vereinfachen. Die Ergebnisauswirkungen bei der Einführung neuer Produkte müssten nicht mehr nach zwei Systemen geprüft werden. Für international aufgestellte Unternehmen könnte sich zusätzlich die Unternehmenssteuerung vereinfachen, wenn keine nationalen Rechnungslegungsvorschriften mit den IFRS konkurrieren.

In der internen und externen Kommunikation würde der Erklärungsbedarf bei Abweichungen zwischen HGB- und IFRS-Abschluss entfallen. Mehrere Unternehmen berichten, dass dieser Prozess durchaus aufwendig sein kann, da Sachverhalte in HGB und IFRS teils deutlich anders abgebildet werden.

In der externen Kommunikation entfallen beispielsweise separate HGB-Erläuterungen für Investor Relations-Anfragen und Rückfragen auf der Hauptversammlung sowie von Ratingagenturen. Abweichungen müssten auch gegenüber der Regulatorik nicht mehr abgebildet und begründet werden.

Auch intern müssten Sachverhaltsänderungen nur noch in einem System abgebildet und erläutert werden, was gegebenenfalls den Abschlussprozess beschleunigt. Dies kann zusätzlich bei komplexen Sachverhalten mit Auswirkungen auf das Ergebnis erleichternd wirken, da die interne Kommunikation mit Abteilungen außerhalb des Rechnungswesens erleichtert würde. Ändert sich ein Sachverhalt, müsste nicht mehr die Auswirkung auf HGB- und IFRS-Abschluss sowie deren Abweichungen erläutert werden. Ursache-Wirkungszusammenhänge könnten einfacher dargestellt werden.

„Die Überleitung einiger GuV- und Bilanzpositionen wie des Zinsüberschusses oder des Eigenkapitals zwischen HGB und IFRS kann anspruchsvoll sein. Die Steuerung und Kommunikation nach einer Rechnungslegungsnorm würden diese Komplexität reduzieren.“

(Zitat von Bank B4)

Abschließend wird erwähnt, dass der Fokus auf IFRS die Transparenz und Vergleichbarkeit der Abschlüsse im internationalen Vergleich stärken könnte.

4.4 Kapitalallokation

Die Ausschüttung von Dividenden erfolgt bei einigen Unternehmen bereits heute auf Basis von IFRS-Zahlen (bspw. ein Prozentsatz des nach IFRS ermittelten GuV-Gewinns). In diesen Fällen wird dann das handelsrechtliche Ergebnis so gesteuert, dass die angestrebte Ausschüttung ermöglicht wird. Würde die Ausschüttungsbemessung anhand des IFRS-Ergebnisses gestattet werden, so würde dies die Ausschüttung vereinfachen. Einige Unternehmen erwarten zudem eine mögliche Erhöhung der ausschüttungsfähigen Erträge, wenngleich die Volatilität des IFRS-Ergebnisses die Planbarkeit von Ausschüttungen erschweren könnte.

Ein Versicherungsunternehmen weist zudem darauf hin, dass Ineffizienzen in der Kapitalallokation gemildert werden könnten, sollte das IFRS-Ergebnis als Ausschüttungsbasis dienen können. Derzeit wird die Ausschüttung sowohl durch Solvency II als auch durch das HGB begrenzt. So könne es dazu kommen, dass eine Ausschüttung oder Re-Investition im eigenen Konzern durch das HGB verhindert werde, obwohl sie durch Solvency II möglich wäre.

„Der deutsche Gesetzgeber sagt: Hier habe ich, neben den Kapitalanforderungen nach Solvency II, das vorsichtige HGB und jetzt wirst du noch einmal weiter beschränkt. Damit hat man eine Nebenbedingung, die unökonomisch ist. Entweder vertraut man auf die Regulatorik, die wir haben, im europäischen Rahmen – aber dann sollte man nicht weiter gebunden sein - oder man traut ihr nicht.“

(Zitat von Versicherung V1)

Die Annahme ist, dass das Unternehmen sein Kapital effizienter steuern könnte, würde es nicht durch das Vorsichtsprinzip des HGB an geringere Ausschüttungen bzw. Re-Investitionen im Konzern als nach Solvency II gebunden sein.

4.5 Personalfindung

Einige Unternehmen weisen darauf hin, dass es teils schwer ist, Personal für bestimmte Aufgaben zu finden. Insbesondere Banken und Versicherungen begegnen teils sehr komplexen Bilanzierungssachverhalten, deren Darstellung einer speziellen Expertise bedarf.

Der Fokus auf IFRS könnte somit einerseits helfen, interne Teams vollständig auf IFRS auszurichten und somit Effizienz durch Vereinheitlichung zu fördern. Er könnte andererseits auch dabei helfen, Personal auf dem internationalen Arbeitsmarkt zu finden:

„Auch das HR-Recruiting wäre viel einfacher. Wir würden viel einfacher Leute bekommen, weil wir international unsere Fühler ausstrecken können. Aber dadurch, dass wir HGB brauchen, ist der Arbeitsmarkt für uns sehr eingeschränkt.“

(Zitat von Bank B5)

Auch die unternehmensinterne Ausbildung und das fortwährende Training der Mitarbeiter könnte vereinfacht werden, wenn keine HGB-Expertise vorgehalten werden müsste.

5 Herausforderungen: Funktionen des Jahresabschlusses

Die in Kapitel 4 genannten möglichen Erleichterungen für Unternehmen lassen sich nur generieren, wenn die entsprechenden Voraussetzungen dafür geschaffen werden. Als grundlegende Bedingung der allgemeinen Voraussetzungen, die eingangs erläutert wurden, muss insbesondere gelten, dass sich die vielfältigen Funktionen des HGB-Einzelabschlusses ersetzen lassen. Nachfolgend wird auf die zu ersetzenden Funktionen des HGB-Einzelabschlusses eingegangen.

Die dargelegten Herausforderungen wurden durch die teilnehmenden Unternehmen identifiziert und müssten, sollte der Gesetzgeber ein Wahlrecht zur befreienden Anwendung der IFRS im Einzelabschluss einführen, gelöst werden. Das DRSC kann nur in bestimmten Sachverhalten Stellung zu einer möglichen Lösung nehmen, da einige betroffene Themen außerhalb des gesetzlichen Auftrags und damit des Kompetenzbereichs des DRSC liegen. Die in diesem Kapitel aufgeführten Handlungsoptionen und Korrekturanregungen am IFRS-Ergebnis spiegeln ausschließlich die Meinung der teilnehmenden Unternehmen wider.

5.1 Steuerbemessung

Die teilnehmenden Unternehmen weisen mehrheitlich darauf hin, dass ein Wahlrecht zur befreienden Anwendung der IFRS im Einzelabschluss nur dann wirksam Erleichterungen schaffen kann, wenn der IFRS-Abschluss der Ausgangspunkt für die Steuerbemessung werden könnte. Eine eigenständige Methodik wird nicht für sinnvoll erachtet.

Die Steuerbemessung wurde in den Interviews mit den Unternehmen häufig als wichtigste Fragestellung identifiziert, da einerseits die Steuerbelastung der Unternehmen direkt von den Regelungen abhängt, gleichzeitig aber die zu klärenden Fragen eine hohe Komplexität aufweisen. Im Folgenden werden die diskutierten Herausforderungen im Bereich der Steuerbemessung diskutiert.

5.1.1 Grundsatz der Gleichmäßigkeit in der Besteuerung

Der Grundsatz der Gleichmäßigkeit in der Besteuerung entspringt dem allgemeinen Gleichheitsgrundsatz des Grundgesetzes und sieht eine Gleichbehandlung der Steuerpflichtigen bei gleichen oder gleichartigen Sachverhalten vor. Würde das Ergebnis nach IFRS aus der Gewinn- und Verlustrechnung ohne Anpassungen für die ertragsteuerliche Bemessung genutzt werden, wären durch zahlreiche Abweichungen in Ansatz und Bewertung zum Handels- und Steuerrecht deutliche Unterschiede im Vergleich zu den derzeit maßgeblichen Steuerbilanzen zu erwarten.

Im Rahmen eines Clean Surplus-Accounting wären diese Unterschiede temporär und würden sich über die Zeit ausgleichen. Es ist offen, inwieweit die Rechtssystematik temporäre Unterschiede akzeptieren würde, insbesondere soweit der Zeitwert der Steuerbelastung (Zinseffekte) oder begrenzte Verlustvor- und -rückträge betrachtet werden und sich Unterschiede in der Besteuerung nicht notwendigerweise im Zeitverlauf ausgleichen.

Die Rechnungslegung nach IFRS folgt zudem keinem reinen Clean Surplus-Accounting. Sachverhalte, die nur das Sonstige Gesamtergebnis (*Other Comprehensive Income*) berühren und nie durch die Gewinn- und Verlustrechnung geführt werden, könnten ebenfalls zu permanenten Differenzen zwischen HGB- und IFRS-Bilanzierern führen. Zusätzlich gibt es Sachverhalte, die nach HGB und IFRS so unterschiedlich gehandhabt werden, dass ohne Korrekturen notwendigerweise permanente Differenzen entstehen würden.⁶

Die teilnehmenden Unternehmen sehen es somit als wenig realistisch – und im Übrigen auch häufig wenig wünschenswert – an, den IFRS-Abschluss ohne Anpassungen für die Steuerbemessung heranzuziehen. Es wären somit Korrekturen am IFRS-Ergebnis notwendig, die letztlich auch den Grundsatz der Gleichmäßigkeit in der Besteuerung erfüllen. Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Handelsbilanz schon bislang von der Steuerbilanz unterscheidet und sogar entfernte und umfangreiche Korrekturen somit nicht unüblich, sondern teils eher die Regel seien. Diese Beobachtung wird auch im Schrifttum geteilt, wo heute von einer materiellen (statt einer formellen) Maßgeblichkeit der Handels- für die Steuerbilanz ausgegangen und ein wachsender Einfluss der IFRS auf das Handelsrecht und die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung gesehen wird.⁷

5.1.2 Korrekturen am IFRS-Ergebnis

Gegeben der vorangegangenen Diskussion erscheint es nicht realistisch, das IFRS-Ergebnis ohne Anpassungen als Grundlage für die Steuerbemessung zu nutzen, auch wenn dies prozessual größere Erleichterungen böte.

„Wenn man die Möglichkeit hat, auf IFRS komplett ohne jegliche Einschränkungen abzustellen, dann würde es natürlich den maximalen Ertrag bringen. Aber selbstverständlich merkt man im Laufe der Studie, also aus den Gesprächen mit der Steuerabteilung, dass das nicht funktionieren würde.“

(Zitat von Corporate C2)

⁶ Ein Beispiel ist das AT 1-Kapital von Banken, welche nach HGB zu den Schuldinstrumenten zählt. Damit sind dessen Zinsen steuerlich abzugsfähig. Nach IFRS zählt das AT 1-Kapital durch entsprechende Ausgestaltung oftmals als Eigenkapital, was die steuerliche Abzugsfähigkeit der Zinsen in Frage stellen würde. Dieser Unterschied würde sich zeitlich nie ausgleichen. Ähnliche Sachverhalten lassen sich in anderen Branchen finden.

⁷ Vgl. Böcking/Stein (2025). Zur Modernisierung und Internationalisierung des handelsrechtlichen Jahresabschlusses nach 40 Jahren Bilanzrichtliniengesetz aus betriebswirtschaftlicher Sicht. DB vom 26.05.2025, Heft 22, Seite 1363-1368, DB1474227.

Hinsichtlich der für notwendig erachteten Anpassungen bewegen sich die Unternehmen in dem bereits eingangs geschilderten Spannungsfeld. Einerseits werden Korrekturen am IFRS-Ergebnis für notwendig und geboten gehalten, andererseits schränken umfangreiche Korrekturen die prozessualen Erleichterungen aus der Ausübung des Wahlrechts ein.

„Im Moment haben wir da drei oder vier Positionen. Wenn wir dann 30 haben, dann wird es auch wieder schwierig, denn jede Ergebniskomponente, die man berücksichtigen muss, bedeutet im Zweifelsfall auch manuellen Aufwand.“

(Zitat von Bank B2)

Im Folgenden werden die von den Unternehmen aufgeführten Sachverhalte genannt, die im Rahmen von Korrekturen hinsichtlich der Steuerbemessung überprüft werden sollten. Die Liste nicht abschließend, gibt aber einen Anhaltspunkt für besonders wichtige Unterschiede zwischen HGB- und IFRS-Rechnungslegung, die vom Gesetzgeber im Rahmen eines möglichen Wahlrechts nicht außer Acht gelassen werden sollten.

Unterschiede in Ansatz und Realisation

- Abweichender Zeitpunkt der Umsatzrealisation
 - Erlöse aus Verträgen mit Kunden (IFRS 15)
 - Percentage-of-Completion-Methode vs. Completed Contract
- Aktivierung selbst erstellter immaterieller Vermögenswerte

Unterschiede in Bewertung und Folgebewertung

- Fair-Value-Bewertung vs. historische Kosten
 - Ergebniswirksame Fair-Value-Schwankungen, bspw. bei Finanzinstrumenten (IFRS 9) oder Investment Properties (IAS 40)
 - Unrealisierte Gewinne und Verluste in der Gewinn- und Verlustrechnung sowie dem Other Comprehensive Income (mit und ohne Recycling), bspw. bei Beteiligungsbewertungen oder Planvermögen bei Pensionsrückstellungen
- Abschreibungen und Wertminderungen

- Abschreibungsregeln, insbesondere hinsichtlich der Nutzung von AfA-Tabellen sowie dem Unterschied zwischen Anschaffungskostenprinzip und ökonomischer Nutzungsdauer
- Wertminderungstests nach IAS 36 und außerplanmäßige Abschreibungen
- Rückstellungen
 - Abzinsungssätze von Pensionsrückstellungen
 - Zulässigkeit von Schwankungsrückstellungen bei Versicherungsunternehmen
- Unterschiedliche Behandlung von Leasingsachverhalten

Unterschiede in Ausweis und Klassifikation

- Gewinn- und Verlustrechnung vs. Other Comprehensive Income (mit/ohne Recycling)
- Eigen- und Fremdkapital
 - Klassifizierung von AT 1-Kapital bei Banken⁸
 - Behandlung von Zinsaufwand von RT 1-Kapital bei Versicherungen
 - Sachverhalte ähnlich zu AT 1- und RT 1-Kapital in weiteren Branchen
- Konsolidierungseffekte: Ergebnisveränderungen durch Gewinnabführungen/Verlustübernahmen in Organschaften
- Währungsumrechnungen
- Steuerneutrale Umwandlungsvorgänge

Neben den aufgeführten Sachverhalten ist der Umgang mit Verlustvorträgen relevant. Seitens eines Unternehmens wird darauf hingewiesen, dass eine unbegrenzte Nutzung steuerlicher Verluste durch eine entsprechende Vor- und Rücktragsfähigkeit die Nutzung von Verlustvorträgen auch bei (rest-)volatileren IFRS-Ergebnissen sicherstellen würde. Dies könnte auch der bereits diskutierten möglichen Ungleichbehandlung von Steuerpflichtigen vorbeugen.

5.1.3 Steuerliche Organschaft

Im Rahmen einer steuerlichen Organschaft werden Unternehmen zu einer Besteuerungseinheit zusammengefasst. Voraussetzung ist eine finanzielle, wirtschaftliche und organisatorische Eingliederung, deren Grundlage bspw. Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge bilden.

⁸ Aus regulatorischer Sicht sowie nach IFRS handelt es sich bei durch Banken emittiertes AT 1-Kapital häufig um Eigenkapital, nach HGB wird AT 1-Kapital jedoch als Schuldinstrument bilanziert. Somit belastet das AT 1-Kapital nicht die Kernkapitalquoten der Banken, die Zinscoupons sind in Deutschland aber steuerlich abziehbar. Würde man das AT 1-Kapital auch steuerlich als Eigenkapital klassifizieren, könnte dies mit deutlichen finanziellen Nachteilen für die betroffenen Banken verbunden sein.

Seitens der teilnehmenden Unternehmen wird mehrfach darauf hingewiesen, dass auch bei Verwendung der IFRS im Einzelabschluss die Möglichkeit für steuerliche Organschaften bestehen bleiben sollte, wobei ausschüttungsgesperrte Ergebnisbestandteile auch unter Anwendung der IFRS zu berücksichtigen wären.

Dies sollte nach Sicht der Unternehmen auch dann gelten, wenn nicht alle Unternehmen im Konzern die IFRS im Einzelabschluss anwenden – eine steuerliche Organschaft solle also auch dann bestehen können, wenn ein Teil der Unternehmen im Konzern die IFRS im Einzelabschluss anwendet, während die übrigen Unternehmen das HGB anwenden.

5.1.4 Transition

Einige befragte Unternehmen weisen darauf hin, dass sie Übergangsregelungen bei einer Einführung eines Wahlrechts für nötig erachten. Dies könne etwaige Effekte für Abschlussersteller über mehrere Jahre verteilen und so auch etwaige Effekte auf die Steuerbemessung für den Fiskus glätten. Ein Unternehmen weist darauf hin, dass dies in anderen Ländern – explizit wird Irland erwähnt – bereits erfolgreich durchgeführt worden sei.

Anpassungen und entsprechende Transitionszeiträume wären allerdings nicht nur für die Ersteinführung zu erwarten. Die IFRS unterlaufen einer regelmäßigen Überprüfung, die in Änderungen an der bilanziellen Darstellung von Sachverhalten resultieren. Es wäre damit seitens des Gesetzgebers notwendig, auf Änderungen an den IFRS zu reagieren und so die gleichmäßige Besteuerung sicherzustellen.

Von mehreren Unternehmen werden insbesondere im Zusammenhang mit der Steuerbemessung auch personelle und rechtliche Herausforderungen diskutiert. Personell werden interne und externe Schulungsaufwendungen erwähnt, wobei die Betriebsprüfung besonders hervorgehoben wird. Es müsse sichergestellt werden, dass die Betriebsprüfung die IFRS-Einzelabschlüsse anerkennt und prüfen kann. Die Schulungsaufwendungen betreffen dabei aber nicht nur die entsprechenden Finanzbehörden, sondern auch die Gerichte, die letztlich über Streitfälle verhandeln müssten. Da die IFRS bislang keine Grundlage für die Steuerbemessung darstellen, könnte dies in einer Phase mit erhöhter Rechtsunsicherheit münden.

„Es gibt den alten Spruch: bei Geld hört die Freundschaft auf. Da gibt es dann auch keine Diskussionen, sondern da landen Sie mit diesen Fällen ganz schnell vor dem Finanzgericht, anschließend vor dem BFH. Da müssen Sie eine neue Historie der gerichtlichen Auslegung schaffen. Und am Ende des Tages besteht im Zwischenzeitraum, bis das alles diskutiert ist, eine Rechtsunsicherheit.“

(Zitat von Corporate C4)

5.2 Ausschüttungsbemessung und Sicherung der Solvenz

Für die befragten Unternehmen außerhalb der Versicherungs- und Bankenbranche hatten im Rahmen der Befragung insbesondere Fragen der Ausschüttungsbemessung eine hohe Relevanz. Die Sicherung der Solvenz ist im Hinblick auf den Einzelabschluss für diese Unternehmen hingegen von untergeordneter Bedeutung und wurde von den Unternehmen meist nicht separat diskutiert.

Im Gegensatz dazu ist die Solvenzsicherung für Banken und Versicherungen durch regulatorische Vorgaben zentral. Während für Banken die Basel-Vorgaben wichtige Rahmenbedingungen für Kapitalanforderungen stellen, müssen Versicherungen die Solvency-Vorgaben erfüllen. Aufsichtsrechtliche Maßnahmen würden für diese Unternehmen bereits greifen, bevor eine handelsrechtliche Insolvenz festgestellt werden würde.

Da demnach für alle befragten Unternehmen die handelsrechtliche Solvenz eine ungeordnete Bedeutung hat, konzentrieren sich die im Folgenden dargestellten Anpassungsbedarfe auf Fragen der Ausschüttung. Einige der Unternehmen weisen darauf hin, dass die im Folgenden vorgeschlagenen Korrekturen am IFRS-Ergebnis auch für die Solvenzsicherung in Frage kämen.

Banken und Versicherungen würden weiterhin die in den jeweiligen Branchen geltende Regulatorik zur Solvenzsicherung heranziehen, wobei Fragen der Ausschüttung eng damit verbunden sind.

5.2.1 Grundsätzlicher Anpassungsbedarf des IFRS-Ergebnisses

Die Ausschüttung von Dividenden wird in den befragten Unternehmen teils, aber nicht immer, bereits jetzt auf Basis des IFRS-Ergebnisses ermittelt.⁹ Die betroffenen Unternehmen geben an, regelmäßig eine bestimmte Prozentzahl des IFRS-Ergebnisses als Ausschüttungsziel zu setzen. Das handelsrechtliche Ergebnis muss demnach so gesteuert werden, dass die Ausschüttung ermöglicht wird. Hierbei ist zu bedenken, dass die Gewinnabführung der Tochterunternehmen an das Mutterunternehmen für inländische Gesellschaften auf HGB basiert, was eine teils aufwendige Steuerung des Ergebnisses über die Konzerngesellschaften hinweg erforderlich macht.

Die Mehrheit der Unternehmen sieht deshalb bestimmte positive Effekte, sollte sich die Ausschüttungsbemessung direkt an den IFRS orientieren (bspw. die Reduktion manueller Prozesse oder eine Vermeidung der Fehlallokation ökonomischer Ressourcen, siehe Kapitel 4). Die befragten Unternehmen erwarten mehrheitlich, dass sich die Schüttungsfähigkeit nach IFRS in Abhängigkeit der notwendigen Korrekturen erhöht. Gleichzeitig wird erwartet, dass das IFRS-Ergebnis volatiler als das handelsrechtliche Ergebnis ausfallen dürfte, was die Dividendenplanung und -sicherstellung

⁹ Dies schließt Banken und Versicherungen ein.

erschweren könnte. Gerade vor diesem Hintergrund wird die Notwendigkeit von Korrekturen diskutiert, die Elemente des Vorsichtsprinzips auch unter IFRS sicherstellen könnten.

5.2.2 Korrekturen am IFRS-Ergebnis

Die teilnehmenden Unternehmen sehen eine eigene Methodik für die Ausschüttungsbemessung kritisch und bevorzugen Ausschüttungssperren auf das HGB-Ergebnis.¹⁰ Analog zu den für notwendig erachteten Korrekturen in der Steuerbemessung sehen die Unternehmen ein Spannungsfeld: Korrekturen werden für sinnvoll erachtet, jede Korrektur erhöht aber gleichzeitig die Komplexität und damit den Aufwand für das berichterstattende Unternehmen.

Erneut sehen die Unternehmen verschiedene Bestandteile des IFRS-Ergebnisses als korrekturbedürftig an, wobei sich die Korrekturvorschläge nicht immer überschneiden. Im Folgenden werden die Aspekte aufgeführt, die hinsichtlich einer Ausschüttungssperre von Unternehmen genannt wurden und damit in einem möglichen Gesetzgebungsverfahren für die Anwendung der IFRS im Einzelabschluss prüfungswürdig erscheinen.

- Unrealisierte Gewinne und Verluste¹¹
- Kumuliertes sonstiges Ergebnis (OCI) oder einzelne Bestandteile
- Selbsterstellte immaterielle Vermögenswerte des Anlagevermögens
- (Aktive) Latente Steuern
- Buchgewinne im Zusammenhang mit Pensions- und Altersversorgungsverpflichtungen
- Einstellungen in die Kapitalrücklage analog zu § 150 AktG

Es wird zudem angeregt, die Regelungen zur Entwicklung der Gewinnrücklagen fortzuführen, um aktienrechtliche Vorschriften fortführen zu können, die hinsichtlich der Kapazität für Dividendenzahlungen und Aktienrückkäufe auf freie Gewinnrücklagen abstellen. Beispielhaft werden dabei folgende Sachverhalte genannt:

- Zuordnung der Gewinne und Verluste aus eigenen Aktien gemäß § 272 Abs. 1a und 1b HGB
- Rückkauf von eigenen Aktien gegen Bilanzgewinn oder freie Rücklagen gemäß § 237 Abs. 3 AktG
- Umbuchung von der Gewinnrücklage in die Kapitalrücklage in Höhe des eingezogenen Grundkapitals gemäß § 237 Abs. 5 AktG

Weitere Vorschläge umfassen einen pauschalen Abschlag auf das Ergebnis, um die Komplexität der Ausschüttungsvorschriften zu senken sowie eine Regelung analog zu § 58 Abs. 2 HGB, die im

¹⁰ Davon ausgenommen sind Banken und Versicherungen mit eigenen regulatorischen Anforderungen zur Sicherung der Solvenz.

¹¹ Insbesondere bezogen auf Fair Value-Bewertungen von Finanzinstrumenten, At-Equity-Bewertungen von Anteilen an Tochterunternehmen, Gemeinschaftsunternehmen und assoziierten Unternehmen sowie unrealisierte Gewinne über die quotale Einbeziehung von gemeinschaftlichen Tätigkeiten.

Grundsatz vorsieht, dass maximal die Hälfte des Jahresüberschusses durch Vorstand und Aufsichtsrat in andere Gewinnrücklagen einzustellen sind.

5.2.3 Bestimmung der Überschussbeteiligung von Versicherungsnehmern

Ein Versicherungsunternehmen weist darauf hin, dass bei Wegfall des HGB-Einzelabschlusses ein Zirkularitätsproblem in der Berechnung der Überschussbeteiligung von Versicherungsnehmern droht.

Die Verordnung über die Mindestbeitragsrückerstattung in der Lebensversicherung – kurz Mindestzuführungsverordnung (MindZV) – sieht vor, dass Versicherungsnehmer angemessen an den Überschüssen von Lebensversicherungsunternehmen zu beteiligen sind. Die Berechnung orientiert sich am handelsrechtlichen Ergebnis und wird über eine in der Verordnung definierte Methodik vorgenommen. Das handelsrechtliche Ergebnis wird dabei in drei Komponenten geteilt: das Kapitalanlageergebnis, das Risikoergebnis, und das übrige Ergebnis.

Nach IFRS 17 ist die vertragliche Servicemarge (Contractual Service Margin, kurz CSM) der erwartete (noch nicht verdiente) Gewinn aus einer Gruppe von Versicherungen. Die CSM wird als gesonderter Teil der Rückstellungen ausgewiesen.

Die im Rahmen der MindVZ genannten Gewinnquellen sind in der vertraglichen Servicemarge reflektiert. Ein Zirkularitätsproblem ergibt sich, wenn zur Berechnung der Überschussbeteiligung nicht mehr das handelsrechtliche Ergebnis, sondern das Ergebnis nach IFRS genutzt werden würde: das IFRS-Ergebnis würde gebraucht, um die Ergebniskomponenten bzw. die Überschussbeteiligung zu bestimmen, gleichzeitig würde die Überschussbeteiligung gebraucht, um das IFRS-Ergebnis zu bestimmen.

Alternative Ausgestaltungsformen könnten gefunden werden, bspw. ein iterativer Prozess zur Bestimmung von CSM und Überschussbeteiligung unter IFRS oder ein neuer, exogen definierter Prozess zur Bestimmung der Überschussbeteiligung. Dies birgt allerdings rechtliche Risiken. Selbst wenn sichergestellt wäre, dass ein Versicherungsnehmer eines „IFRS-Versicherers“ gleichsam an den Überschüssen beteiligt werden würde wie ein Versicherungsnehmer eines „HGB-Versicherers“, müssten sämtliche Versicherungsverträge von „IFRS-Versicherern“ umgestellt werden.

Bei privaten Krankenversicherungen ergibt sich als gesondertes Problem die Frage, wie ein Übertragungswert bei Wechsel von einem „IFRS-Versicherer“ auf einen „HGB-Versicherer“ (sowie andersherum) berechnet werden müsste.

5.3 Hoheitliche Lenkungs- und Identifikationsfunktion

5.3.1 Identifikationsfunktion

Die teilnehmenden Unternehmen weisen mehrfach darauf hin, dass gesetzliche Grundlagen sowie Anforderungen der öffentlichen Verwaltung ebenfalls einen IFRS-Einzelabschluss berücksichtigen müssten. Explizit werden die Identifikation von Unternehmen, Strafen und Fördermaßnahmen thematisiert.

Bei der Identifikation von Unternehmen sind insbesondere die in § 267 HGB definierten Größenklassen von Relevanz, auf die in zahlreichen weiteren Gesetzen und im HGB selbst Bezug genommen wird. Eine entsprechende alternative Grenze oder Überleitung der Schwellenwerte für Umsätze und Bilanzsummen müsste vorgenommen werden, um größenabhängige gesetzliche Anforderungen weiterhin mit der gegebenen Intention zu ermöglichen.

Es wäre zudem zu prüfen, in welchen weiteren Gesetzen und Verordnungen explizit auf Bilanz- und GuV-Größen Bezug genommen wird. Aus den Größen ergeben sich regelmäßig Rechte und Pflichten der Unternehmen, beispielsweise:

- Pflicht zur Insolvenzanmeldung: Nach § 15a InsO sind Unternehmen verpflichtet, bei Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit einen Insolvenzantrag zu stellen. Insbesondere die Überschuldung könnte unter IFRS zu einem anderen Zeitpunkt eintreten als unter HGB.
- Bildung der gesetzlichen Rücklage: Nach § 150 AktG sind Unternehmen verpflichtet, eine gesetzliche Rücklage zu bilden. Für die Einstellung wird auf den Jahresüberschuss Bezug genommen, der unter IFRS und HGB abweichen kann. Ebenso ist zu beachten, dass die Eigenkapitalgliederung nach IFRS und HGB nicht gleich ist.
- Mindestausschüttung: § 60 AktG schreibt eine vorrangige Mindestausschüttung vor, wenn die Einlagen auf das Grundkapital nicht im selben Verhältnis von allen Aktionären erbracht wurden. Die Höhe der Mindestausschüttung von 4% bezieht sich auf den Gewinn, der unter IFRS und HGB abweichen kann.

Des Weiteren orientieren sich Strafzahlungen teilweise an Größen der Gewinn- und Verlustrechnung. Während diese Größen teilweise auf dem Ergebnis nach IFRS beruhen können (bspw. Strafen der Datenschutzgrundverordnung), sind in anderen Fällen nach HGB ermittelte Größen einschlägig. Beispielsweise:

- Kartellrechtliche Strafen: Nach § 81c GWB kann bei bestimmten Verstößen gegen das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen eine Geldstrafe von bis zu 10% des Gesamtumsatzes verhängt werden. Dieser kann zwischen IFRS und HGB abweichen.

- Geldwäschegesetz: Nach § 56 Abs. 3, 4 GwG werden bestimmte Verstöße ebenfalls mit Strafen belegt, die bis zu 10% des Gesamtumsatzes des Unternehmens betragen können.

Teilweise wird von den Unternehmen auch darauf verwiesen, dass Subventionen und Förderanträge ebenfalls häufig Bilanz- und GuV-Zahlen erfordern. Sie können dabei als Zulassungsvoraussetzung gelten – beispielsweise dürfen Unternehmen eine bestimmte Schwelle nicht über- oder unterschreiten – oder sie dienen als Anker für die Höhe der Zuschüsse. Auch für diese Fälle müsste sichergestellt sein, dass ein IFRS-Einzelabschluss gleichberechtigt akzeptiert werden würde.

Erneut wird von Unternehmen auf eine dadurch entstehende rechtliche Unsicherheit verwiesen, die sich aus etwaigen Ungleichbehandlungen, der fehlenden Rechtshistorie sowie Eigenschaften der IFRS ergeben:

„Sie sind bei vielen Dingen nach IFRS im Ermessen, was auch gut so ist, weil die Wahrheit dort über der Justiziabilität steht. Sie wollen ja einen True and Fair View vermitteln. Aber jeder True and Fair View hat ein Beweis-Manko, weil es in der Bewertung viele Schätzungen gibt. Die Schätzungen sind im Steuerrecht und im Handelsrecht sehr stark typisiert. Das ist der Vorteil für andere Zwecke: Man kann Ansprüche daraus ableiten, die ein Richter intersubjektiv überprüfen kann.“

(Zitat von Corporate C4)

5.3.2 Regulatorische Anforderungen

Neben gesetzlichen und regulatorischen Vorgaben für alle Unternehmen gibt es insbesondere für Banken und Versicherungen eine Vielzahl weiterer Anforderungen. Regelmäßig ist an die Aufsicht oder andere Akteure zu berichten. Der vorliegende Abschnitt gibt einen nicht-abschließenden Überblick über die wesentlichen Meldungen, welche derzeit mindestens teilweise nach HGB erfolgen und bei Einführung eines Wahlrechts zu ersetzen wären, um Erleichterungen für die betroffenen Unternehmen zu ermöglichen.

Banken

Die regulatorischen Anforderungen hinsichtlich des Meldewesens speisen sich für Banken vorrangig, wenn auch nicht ausschließlich, aus drei Quellen: COREP (Common Reporting Framework) und FINREP (Financial Reporting Framework) als Anforderungen aus der Kapitaladäquanzverordnung (EU-VO 575/2013) sowie statistischen Meldungen gegenüber der Bundesbank nach Bundesbankgesetz. Die Meldungen aus der Kapitaladäquanzverordnung werden durch die Aufsicht, in Deutschland also Bundesbank und BaFin, umgesetzt.

Nicht alle Meldungen erfordern dabei einen zugrundeliegenden HGB- oder IFRS-Abschluss, da entweder eigene Methodiken angewandt werden oder Information verlangt werden, die nicht auf Abschlusszahlen beruhen. Einige Meldungen erfordern Informationen zu Sachverhalten, die sich aus der Bilanz ableiten lassen, wobei nicht zwingend ein Rechnungslegungsstandard vorgeschrieben ist.

Die nachfolgende Tabelle gibt eine Übersicht, welche regulatorischen Anforderungen Banken zu erfüllen haben, sofern sich die geforderten Angaben auf Jahresabschlussinformationen nach HGB beziehen oder zumindest aus diesen abgeleitet werden. Weitere Meldungen, die diese Kriterien nicht erfüllen, werden nicht aufgeführt (bspw. COREP Own Funds Meldung, die nach IFRS verlangt wird). Die letzte Spalte gibt an, welches Rechnungslegungssystem dabei einschlägig ist. Ist „HGB/IFRS“ angegeben, so beruht die Meldung auf HGB für den Einzelabschluss und auf IFRS für den Konzernabschluss.

Name	Rechts- grundlage	Inhalt	Empfänger	Intervall	Standard
Millionenkreditmeldung	§ 14 KWG	Kunden $\geq$ 1Mio. Euro Kreditvolumen	Aufsicht	quartalsweise	HGB
Großkreditmeldung	Art. 394, 430 CRR	Kunden, deren Verschuldung am Stichtag die Großkreditgrenze überschreitet	Aufsicht	quartalsweise	IFRS ¹²
Bilanzstatistik (BISTA)	§ 18 BBankG	Stand der Aktiva und Passiva der Banken am Monatsende in Form einer Bilanz mit ergänzenden Untergliederungen der Bilanzpositionen	Bundesbank	monatlich	HGB
Auslandsstatus	§ 18 BBankG	Stand der Auslandsaktiva und Auslandspassiva der inländischen Banken, ihrer Auslandsfilialen und ihrer Auslandstöchter am Monatsende	Bundesbank	monatlich	HGB
Kreditnehmerstatistik	§ 18 BbankG	Aufgliederung der am Vierteljahresende ausstehenden Kredite an inländische Unternehmen und Privatpersonen	Bundesbank	quartalsweise	HGB
Emissionsstatistik über Schuldverschreibungen	§ 18 BbankG	Angaben über den Absatz, den Umlauf und die Tilgung der von inländischen Banken begebenen Schuldverschreibungen sowie deren Ausstattungsmerkmale	Bundesbank	monatlich	HGB
Statistik über Wertpapierinvestments	§ 18 BbankG	Wertpapierdepots, die von den meldepflichtigen Instituten für in- und ausländische Deponenten unterhalten werden (Depot-B-Geschäft). Darüber hinaus haben die inländischen Banken ihre eigenen Wertpapierbestände zu melden (Depot-A-Geschäft).	Bundesbank	monatlich	HGB/IFRS
MFI-Zinsstatistik	§ 18 BbankG	Von inländischen Banken (MFIs) in Deutschland angewandten Zinssätze sowie die dazugehörigen Volumina für auf Euro lautende Einlagen und Kredite gegenüber in den Mitgliedstaaten	Bundesbank	monatlich	HGB

¹² Die Großkreditmeldung wird von einigen Unternehmen vom HGB-Abschluss abgeleitet.

der in der EWU gebietsansässigen privaten Haushalte und nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften.

AWV-Meldungen	§ 67 AWV	Grenzüberschreitende Zahlungen, die einen gewissen Betrag übersteigen	Bundesbank	monatlich	HGB ¹³
EinSiG-Meldungen	§ 34 EinSiG, §15 Entsch-FinV	Gesetzlich und freiwillige Einlagensicherung	Prüfungsverband deutscher Banken	Quartalsweise, ggf. häufiger	HGB
Kreditdatenstatistik (AnaCredit)	EU-VO 2016/867, Umsetzung durch Bundesbank	Statistische Meldung mit Berichtspflicht für Instrumente (ohne Wertpapiere), bei denen der Betrag des Engagements des Schuldners mindestens 25 000 EUR beträgt, ausgenommen Kredite, die ausschließlich an natürliche Personen vergeben werden.	Bundesbank	monatlich	HGB ¹⁴
Kreditnehmerstatistik	EU-VO 1071/2013, Umsetzung durch Bundesbank	Aufgliederung der am Vierteljahresende ausstehenden Kredite an inländische Unternehmen und Privatpersonen nach Kreditnehmergruppen, Kreditarten und Fristigkeiten.	Bundesbank	quartalsweise	HGB
ALMM-Meldung	Art. 415, 430 CRR	Liquiditätsbericht	Aufsicht	monatlich	HGB/IFRS
LCR-Meldung	Art. 415, 430 CRR	Liquiditätsbericht	Aufsicht	monatlich	HGB/IFRS
NSFR-Meldung	Art. 415, 430 CRR	Liquiditätsbericht	Aufsicht	quartalsweise	HGB/IFRS
Bankenabgabe	EU-VO 2015/63	Ermittlung der Höhe der Bankenabgabe	BaFin	jährlich	HGB
Statistik über Investmentvermögen	§ 18 BbankG	Angaben über offene und geschlossene Investmentvermögen	Bundesbank	monatlich	HGB
FinaRisikoV-Meldungen	§ 25 KWG, FinaRisikoV	Informationen zur Risikotragfähigkeit sowie Informationen zur Liquiditätssteuerung	Bundesbank	jährlich, ggf. häufiger	HGB
Vorlage Jahresabschluss	§ 26 KWG	Vorlage des Jahresabschlusses bei Bundesbank und BaFin, jeweils testierter Einzel- und Konzernabschluss.	Bundesbank, BaFin	jährlich	HGB/IFRS
Wifsta-Statistik	§ 2 FinStab-DEV	Wohnimmobilienfinanzierungsstatistik: Angaben bezogen auf das Neugeschäft von Wohnimmobiliendarlehen an Privatpersonen	Bundesbank	quartalsweise	HGB
Abwicklungsmeldung	EU-VO 2018/1624	Informationen über die finanzielle Lage und Abwicklungspläne der betroffenen Institute	BaFin	periodisch	HGB
KrZwMG-Meldung	§§ 6, 8 KrZwMG	Meldepflicht bei Übertragung von notleidenden Kreditverträgen oder Ansprüchen des Kreditgebers auf einen Kreditkäufer nach Kreditzweitmarktgesetz	Aufsicht	halbjährlich	HGB

Tabelle 1: Übersicht über relevante regulatorische Meldungen von Banken, die ganz oder teilweise auf HGB-Basis erstellt werden.

¹³ Das Gliederungsschema der Meldungen lehnt sich an § 266 HGB an, zulässig ist als Grundlage der zu meldenden Werte aber auch IFRS, US GAAP oder andere nationale Vorschriften des jeweiligen Sitzlandes.

¹⁴ Die Bundesbank bevorzugt HGB-Meldungen. Berichtspflichtige, welche der FinRep-Verordnung unterliegen, melden ihre Daten nach IFRS.

Neben den Meldungen müssten weitere Vorschriften angepasst werden, so u.a. die im HGB aufgeführten ergänzenden Vorschriften für Kreditinstitute (§ 340ff. HGB). Zusätzlich zu den gesetzlichen Regelungen richtet sich auch die zuständige Aufsicht teilweise nach Jahresabschlusszahlen. So werden Kreditinstitute mit einer Bilanzsumme über 30 Milliarden Euro – gemessen nach HGB – von der EZB und nicht von der nationalen Aufsicht überwacht.

Eine zusätzliche Einsparung von den Unternehmen durch die Umstellung der Regulatorik auf HGB wird von denjenigen Unternehmen, die Angaben dazu machten, tendenziell als gering eingeschätzt, da Prozesse im Meldewesen weitgehend automatisiert ablaufen. Wie bereits erläutert, wäre diese Umstellung aber erforderlich, um die Ersparnisse an anderer Stelle zu realisieren. Somit wäre ein einmaliger Aufwand seitens der Unternehmen in eine Umstellung zu investieren, um Einsparpotenzial im Rechnungswesen zu realisieren.

Eine Bank regt an, die Vielzahl der unterschiedlichen Meldungen ganz grundlegend dahingehend zu überprüfen, wie man sie vereinfachen und zusammenfassen könnte:

„In einer bankenregulatorischen Meldung wie bspw. der Bilanzstatistik werden Positionen gemeldet. Meines Erachtens ist das nicht mehr notwendig, weil auch die Einzeldaten mit vielen Attributen an die Aufsicht übermittelt werden.“

(Zitat von Bank B4)

Versicherungen

Auch Versicherungen müssen umfassende regulatorische Anforderungen erfüllen. In der untenstehenden Übersicht werden analog zu den Banken wichtige Anforderungen identifiziert, wo auf das HGB Bezug genommen wird. Regulatorische Anforderungen, die gleichermaßen für Banken und Versicherungen gelten (bspw. AWP-Meldungen) werden nicht nochmals wiederholt. Die Tabelle führt zudem weitere rechtliche Anforderungen auf, die nicht zwangsweise in Meldungen münden. Sie wurden von den teilnehmenden Versicherungsunternehmen als ebenfalls wichtig für eine Umstellung benannt.

Name	Rechtsgrundlage	Inhalt	Empfänger	Intervall	Standard
EbaV-Reporting	VO EZB/2018/2	Statistisches Berichtswesen für Einrichtungen der betrieblichen Altersvorsorge	BaFin	jährlich/ quartalsweise	HGB
SFCR	§ 40 VAG	Solvency and Financial Condition Report - Bericht über die Solvabilität und Finanzlage von Versicherungsunternehmen	Aufsicht	jährlich	HGB

RSR-Reporting	§ 43 VAG	Regular Supervisory Report – Berichts- und Anzeigepflichten von Versicherungsunternehmen	Aufsicht	jährlich	HGB
BerVersV-Reporting	§ 1ff. BerVersV	Übermittlung von Daten an die BaFin, u.a. zu Bilanz, GuV sowie weiteren Erläuterungen	BaFin	quartalsweise/ jährlich	HGB
AnIV / VAG-Meldungen	AnIV, §§ 124 ff. VAG	Legt fest, in welche Anlageformen die dort regulierten Unternehmen investieren dürfen; Grenzen sind auf Basis von HGB-Zahlen abzuleiten	BaFin	quartalsweise/ jährlich	HGB
KVAV	§§ 160 ff. VAG; KVAV	Berechnung der Krankenversicherungstarife und Alterungsrückstellungen bei Krankenversicherungen	-	-	HGB
RechVersV-Formblätter	RechVersV, § 341a HGB	Vorgaben zur Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen	-	-	HGB
MindZV	§ 56a VAG	Ermittlung der Mindestzuführung zur Rückstellung für Beitragsrückerstattung (Überschussbeteiligung für Versicherungsnehmer)	-	-	HGB
KapAusstV	KapAusstV, § 122 Abs. 2 VAG	Vorzuhaltendes Eigenkapital und weiteres für kleine Versicherungsunternehmen, Rückversicherungsunternehmen in Abwicklung sowie Pensions- und Sterbekassen	-	-	HGB
Weitere Sonderregelungen	U.a. § 341ff. HGB	Regelungen für Versicherungsunternehmen, die sich auf die HGB-Rechnungslegung beziehen.	-	-	HGB

Tabelle 2: Übersicht über relevante regulatorische Meldungen und weiteren Anforderungen von Versicherungen, die ganz oder teilweise auf HGB-Basis erstellt werden. Meldungen, die ebenfalls von Banken erbracht werden müssen, werden unter Tabelle 1 aufgeführt und an dieser Stelle nicht wiederholt.

Erneut ist die Einbeziehung aller Akteure wichtig, da gesetzliche und regulatorische Anforderungen teilweise stark ineinandergreifen. Ein Beispiel liefert das Unternehmen V1 in Bezug auf die sogenannte Formel 48, die für die Berechnung der Schadensregulierungskosten im Verhältnis zu den gezahlten Schadensleistungen genutzt wird:

„Die klassische Spätschadenrückstellung berechnet der Aktuar. Dann wird innerhalb der Berechnung der Rückstellung für indirekte Schadenregulierungskosten auch den Spätschäden Rechnung getragen. [...] Das Finanzamt akzeptiert dabei als Maximalbetrag die Formel 48. Diese eher künstlich berechnete Rückstellung ist jedoch kein best estimate oder trägt explizit dem Vorsichtsprinzip nach HGB Rechnung.“

(Zitat von Versicherung V1)

Zusammenfassend zeigt die Auswertung der von den teilnehmenden Unternehmen vorgebrachten Notwendigkeiten für Regelungsanpassungen, dass eine Umstellung auf einen IFRS-Einzelabschluss eine Vielzahl an Neuregelungen zur Folge hätte, sofern komplett auf den HGB-Einzelabschluss verzichtet werden sollte. Wesentliche Akteure wären dabei neben dem Gesetzgeber die Bundesbank und die BaFin, die ihrerseits Meldungen der Unternehmen auf IFRS-Basis akzeptieren müssten.

5.4 Vertragsfunktion

Die Vertragsfunktion des Einzelabschlusses nimmt für einige der befragten Unternehmen eine Sonderstellung ein, da sie an eine Vielzahl von individuellen Verträgen gebunden sind, die auf Zahlen des Einzelabschlusses abstellen. Dies betrifft vorrangig diejenigen Unternehmen, die regelmäßig langlaufende Verträge mit Kunden abschließen. Kapitel 5.2.3 zeigt in diesem Zusammenhang bereits Herausforderungen für Versicherungsunternehmen auf, deren Kunden Anspruch auf eine Überschussbeteiligung haben.

Auch Banken schließen häufig Verträge ab, bei denen entweder ihre eigene oder die Rechnungslegung der Kunden Vertragsbestandteil ist. Über entsprechende Covenants sind die Banken selbst oder die Kunden an gewisse Vorgaben gebunden, die auf eine bestimmte Rechnungslegung abstellen.

„Wir haben teilweise Anleihen, die wir begeben haben. Teilweise haben wir auch Schuldscheindarlehen, wo wir entsprechende Covenants zu erfüllen haben. [...] Da haben wir zum Beispiel drinstehen, dass wir von einer bestimmten Verschuldungsquote im IFRS-Konzernabschluss oder im HGB-Abschluss ausgehen. Den müssen wir dann auch entsprechend vorlegen.“

(Zitat von Corporate C2)

Für die Banken selbst bedeutet die Akzeptanz der IFRS-Einzelabschlusses neben der Umstellung der Verträge auch unter Umständen eine Umstellung der internen Prozesse.

„Und wir hätten natürlich auch einen Umstellungseffekt. Wenn das HGB wegfällt, müssen wir die ganzen Verträge im Status Quo anpassen und auf IFRS heben. Dann muss man sich natürlich anschauen, wie und ob ich die Grenzen anpasse. Wenn ich vorher einen Jahresüberschuss in der Höhe von x definiert habe, kann ich den nicht einfach auch für IFRS übernehmen.“

(Zitat von Bank B2)

Die Umstellung der Verträge ist, sofern keine anderslautende gesetzliche Regelung getroffen wird, individualvertraglich zwischen den Vertragsparteien auszuhandeln. Dieser Prozess könnte sich laut einiger der teilnehmenden Unternehmen über mehrere Jahre erstrecken, was zumindest für einen gewissen Zeitraum eine Buchführung nach HGB und IFRS für den Einzelabschluss erfordern könnte.

5.5 Informationsfunktion

Mehrheitlich weisen die teilnehmenden Unternehmen darauf hin, dass neben den genannten gesetzlichen und vertraglichen Funktionen zumindest aus Informationsaspekten der HGB-Einzelabschluss extern wie intern eine untergeordnete Rolle spielt.

„Ich glaube, das HGB interessiert die meisten gar nicht mehr großartig. [Die Kollegen] müssen das veröffentlichen und müssen den Abschluss erstellen und müssen das Testat darauf kriegen. Aber viel mehr wollen sie gar nicht wissen, sondern wie vorhin gesagt: Gesteuert wird über IFRS.“

(Zitat von Corporate C2)

Einzelne Stakeholder können trotzdem ein Interesse an HGB-Abschlusszahlen haben. Genannt werden hierbei die folgenden Gruppen:

- **Auskunfteien** – Auskunfteien würden häufig HGB-Zahlen verlangen. Sie müssten zukünftig ebenfalls IFRS-Einzelabschlüsse akzeptieren.
- **Interne Adressaten** – Auch wenn die unternehmensinterne Steuerung nach IFRS erfolgt, könnten interne Stakeholder, insbesondere gesetzliche Vertreter und Aufsichtsrat, Interesse an historischen Vergleichen mit HGB-Abschlüssen haben. Des Weiteren könnten bei einer franchise-orientierten Aufstellung von Konzernunternehmen mit einer hohen Zahl von Einzelgesellschaften Vorbehalte gegenüber der Umstellung auf einen IFRS-Abschluss für die betroffenen Gesellschaften bestehen, unter anderem da dies zusätzliche Anhangangaben und damit verbunden Schulungsaufwand bedeutete.
- **Lieferanten** – Neben Verträgen mit Lieferanten hätten diese auch abseits von konkreten Vereinbarungen Interesse an Einzelabschlussdaten, bspw. in der Anbahnung von Geschäften. Auch hier müsste auf IFRS umgestellt werden.
- **Wettbewerb** – Auch wenn der direkte Wettbewerb nicht als Interessent genannt wird, werden Wettbewerbsvergleiche angesprochen. Auch diese werden häufig unter Bezugnahme auf HGB-Einzelabschlussdaten vorgenommen. IFRS-Einzelabschlüsse könnten in diese Wettbewerbsvergleiche nicht oder nur mit erheblichen Korrekturen aufgenommen werden.

Keines der befragten Unternehmen deutet indes an, dass sich das Informationsumfeld durch die Nutzung des IFRS-Einzelabschlusses merklich verschlechtern würde. Stattdessen wird darauf hingewiesen, dass sich durch umfangreichere Angaben sowie der Fokus auf den True and Fair View der IFRS ein realistischeres und umfangreicheres Bild des Unternehmens ergeben könnte.

Problematisch sehen manche Unternehmen den Umfang der Anhangangaben nach IFRS. Während Banken und Versicherungen darauf verweisen, dass sie ohnehin umfangreichen Anforderungen

hinsichtlich Anhangangaben und zusätzlicher Informationen unterliegen, könnte sich für Unternehmen außerhalb dieser Branchen ein Mehraufwand einstellen. Dies gilt umso mehr, solange IFRS 19 (Tochterunternehmen ohne öffentliche Rechenschaftspflicht) nicht angewendet werden darf.

6 Akteure

Basierend auf den vorangegangenen Ausführungen bietet die folgende Übersicht eine Zusammenfassung über diejenigen Akteure, die von den an der Fallstudie teilnehmenden Unternehmen als relevant für eine erfolgreiche Umstellung auf einen IFRS-Einzelabschluss identifiziert wurden.

Akteur	Funktion / Anforderungen
Analysten (intern und extern)	Informationsverlangen
Aufsicht (regulatorisch) , insb. - BaFin - Bundesbank	Regulatorische Meldungen und Prüfungen
Auskunfteien / Ratingagenturen	Umstellung der Scoring- und Ratingsysteme
Banken und weitere Gläubiger	Vertragsänderungen Änderungen der internen (Risiko-)Prozesse
Eigentümer / Eigenkapitalgeber	Informationsverlangen, Ergebnisbeteiligung
Finanzamt und Steuerbehörden	Betriebs- Steuerprüfung Grundlagen der Steuerbemessung
Gesetzgeber , insb. - Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz - Bundesministerium der Finanzen	Gesetzesänderungen
Hochschulen und Berufsschulen	Ggf. Anpassung der Ausbildung mit stärkerem Fokus auf IFRS-Rechnungslegung
Institut der Wirtschaftsprüfer	Anpassung der IDW-Prüfungsstandards
Interne Stakeholder , insb. - Gesetzliche Vertreter - Aufsichtsrat - Tochterunternehmen - Mitarbeiter	Informationsverlangen Schulungen (insb. zur Ausübung der gesetzlichen Aufgaben)
Rechtsprechung	Erarbeitung einer neuen Rechtshistorie
Vertragspartner (u.a. Kunden, Lieferanten)	Informationsverlangen (Wirtschaftliche Verhältnisse) Vertragsänderungen
Wirtschaftsprüfer(kammer)	Anpassungen der Prüfungen auf den IFRS-Einzelabschluss Ggf. Anpassungen des Wirtschaftsprüferexamens

Tabelle 3: Von den teilnehmenden Unternehmen als relevant identifizierte Akteure, die einen IFRS-Einzelabschluss akzeptieren müssten, um die Nutzung eines Wahlrechts zur befreienden Anwendung der IFRS im Einzelabschluss zu ermöglichen.

7 Fazit

Die teilnehmenden Unternehmen verdeutlichen, dass sich durch ein bedingtes Wahlrecht zur befreienden Anwendung der IFRS in Deutschland für sie Verbesserungen hinsichtlich mehrerer Bereiche ergeben könnten. Auf Basis der Fallstudien sowie der Interviews werden fünf Kernbereiche identifiziert:

- **Kostenreduktion:** Durch den Wegfall doppelter Buchführungsstrukturen sowie die fehlende Notwendigkeit für Anpassungsbuchungen ließen sich Kosten sparen. Es entfielen zudem entsprechende Kontrollen und Freizeichnungsprozesse sowie die doppelte Sammlung von Belegen und Prüfungsnachweisen.
- **Qualitätsverbesserung:** Die Bündelung von Expertise auf ein System würde helfen, Fehler zu vermeiden. Fehleranfällige manuelle Korrekturen würden reduziert werden können.
- **Steuerung und Kommunikation:** Der Wegfall des HGB-Abschlusses in der strategischen Planung sowie die Prüfung der Auswirkungen von Geschäftsentscheidungen würde die Unternehmenssteuerung erleichtern. Zudem reduzierte sich der Erklärungsbedarf bei Anpassungsbuchungen.
- **Kapitalallokation:** Dort, wo bereits Regelungen zur Solvenzsicherung gelten (bspw. bei Versicherungsunternehmen) könnte der Wegfall des HGB-Abschlusses es ermöglichen, Kapital effizienter innerhalb eines Konzerns zu allokalieren, da nur noch die zur Solvenzsicherung entworfenen Vorschriften greifen würden.
- **Personalfindung:** Die Bündelung von Expertise sowie die Öffnung für den internationalen Arbeitsmarkt bei der Nutzung von IFRS können helfen, die Personalfindung zu erleichtern.

Insgesamt könnte das Wahlrecht den betroffenen Unternehmen also helfen, die Effizienz und Effektivität der Rechnungslegung zu steigern.

Dies erfordert allerdings, dass die notwendigen Voraussetzungen für eine weitflächige Anwendung geschaffen werden. Als allgemeine Voraussetzungen werden von den teilnehmenden Unternehmen dabei mehrheitlich die folgenden Aspekte identifiziert:

- **Vollständige Befreiung vom HGB-Einzelabschluss:** Entfällt die Pflicht zum HGB-Einzelabschluss nur für einige Bereiche, würde sich der Großteil der identifizierten Effizienz- und Effektivitätssteigerungen nicht einstellen.
- **Umsetzbare Maßgeblichkeit der IFRS:** Relevante prozessuale Einsparungen lassen sich nur dann realisieren, wenn die Anpassungen am IFRS-Ergebnis für steuerliche oder gesellschaftsrechtliche Zwecke auf die notwendigen Anpassungen begrenzt werden. Je höher die Zahl der Anpassungen, desto geringer die Vorteile aus dem Wegfall des HGB-Einzelabschlusses.

- **Akzeptanz des IFRS-Einzelabschlusses:** Neben gesetzlichen und regulatorischen Vorgaben müssen alle relevanten Akteure (bspw. die Aufsicht, die Finanzbehörden, externe und interne Stakeholder) auf den HGB-Einzelabschluss verzichten.

Ein vollständiger Verzicht auf den HGB-Einzelabschluss sowie die Akzeptanz des IFRS-Einzelabschlusses implizieren, dass die Funktionen des HGB-Einzelabschlusses ersetzt werden müssten. Im Rahmen der Fallstudie wurden fünf Kernfunktionen identifiziert, die vom IFRS-Einzelabschluss mindestens abgedeckt werden müssten:

- **Steuerbemessung:** Aus dem Grundsatz der Gleichmäßigkeit der Besteuerung ergibt sich, dass mindestens permanente Differenzen in der Steuerbemessung zwischen HGB- und IFRS-Bilanzierern eliminiert werden müssen. Dies erfordert notwendige Korrekturen am IFRS-Ergebnis. Zusätzlich nennen die teilnehmenden Unternehmen aus ihrer Sicht wünschenswerte Korrekturen, um bspw. eine volatile Steuerbemessung zu vermeiden. Eine Transitionszeit für die Umstellung der Steuerbemessung von IFRS auf HGB wird vorgeschlagen, um Effekte über einen gewissen Zeitraum zu strecken.
- **Ausschüttungsbemessung und Sicherung der Solvenz:** Die teilnehmenden Unternehmen schlagen verschiedene Bilanzierungssachverhalte vor, die in Ausschüttungssperren zur Sicherung der Substanz des Unternehmens sowie seiner Solvenz gelten sollten.
- **Hoheitliche Lenkungs- und Identifikationsfunktion:** Für Gesetze, Verordnungen und behördliche Anweisungen, die auf HGB-Werte abstellen (bspw. die Größenklassen oder den Umsatz bzw. Gewinn als Maßzahl für Strafzahlungen), müsste ein Äquivalent in der IFRS-Rechnungslegung definiert werden. Regulatorische Meldungen müssten auf Basis des IFRS-Einzelabschlusses akzeptiert werden. Eine neue Historie in der Rechtsprechung müsste sich für den IFRS-Einzelabschluss entwickeln.
- **Vertragsfunktion:** Individuelle Verträge müssten auf IFRS umgestellt werden. Insbesondere bei Banken und Versicherungen können sich Fälle ergeben, in denen eine Vielzahl von Kundenverträgen umgestellt werden müssten. In bestimmten Fällen, etwa bei der Lebens- und Krankenversicherungsverträgen, könnte eine Umstellung auf IFRS-Werte nur schwer möglich sein. In diesen Fällen könnten Unternehmen gezwungen sein, weiterhin einen HGB-Einzelabschluss aufzustellen. Es müsste sichergestellt sein, dass sie trotzdem das Wahlrecht nutzen können.
- **Informationsfunktion:** Interne und externe Stakeholder wie bspw. Investoren, Auskunftgebern, Rating-Agenturen, Kunden und Lieferanten müssten bereit sein, auf den HGB-Einzelabschluss zu verzichten und bereit sein, ihre Modelle auf IFRS-Werte anzupassen.

A. Methodik

Die Datenerhebung schließt an die Phase 2 der DRSC-Evaluation zur Anwendung der IFRS in Deutschland an. Sie dient dazu, Erkenntnisse aus der Praxis anhand von Szenarien für den Anwendungskreis und die Ausgestaltung einer befreienden Anwendung der IFRS im Einzelabschluss zu sammeln. Die Erkenntnisse sollen insbesondere im Hinblick auf unternehmensinterne Prozesse helfen, sowohl Nutzen als auch Kosten einer solchen Befreiung zu verdeutlichen.

Die Umsetzung erfolgt anhand einer Fallstudie, welche von den teilnehmenden Unternehmen bearbeitet wurde, sowie anhand von halb-strukturierten Interviews mit den Unternehmen. Am 6. Februar 2025 rief das DRSC über seine Website zur Teilnahme an der Fallstudie auf. Eingeladen waren Unternehmen, die die IFRS bereits im Konzernabschluss anwenden und somit potenziell in den Genuss eines bedingten Wahlrechts kommen würde. Es wurde darauf hingewiesen, dass verschiedene Bereiche der Finanzfunktion (insbesondere auch die Steuerabteilung) involviert sein würden. Es war keine Voraussetzung, dass die Unternehmen einem bedingten Wahlrecht zur befreienden Anwendung der IFRS im Einzelabschluss positiv gegenüberstehen.

Insgesamt 12 (Mutter-)Unternehmen registrierten sich für ihre jeweilige Gruppe bis zum Anmeldeschluss am 20. Februar 2025 für die Fallstudie, wobei ein Unternehmen während der Bearbeitungszeit ausschied. Letztlich waren fünf Banken, zwei Versicherungsunternehmen und vier Unternehmen weiterer Branchen vertreten. Neun der teilnehmenden Unternehmen gaben an, ein bedingtes Wahlrecht (voraussichtlich) ausüben zu wollen, zwei der teilnehmenden Unternehmen würden dies (voraussichtlich) nicht tun.

Am 4. und 6. März 2025 wurden die teilnehmenden Unternehmen mit den Inhalten der Fallstudie per Videokonferenz vertraut gemacht. Am 7. März 2025 wurden ihnen die Fallstudienmaterialien (siehe Abschnitt B) zugesandt, für deren Bearbeitung 39 Tage (bis zum 15. April) angesetzt waren. Zur Mitte der Bearbeitungszeit wurden den Unternehmen zwei virtuelle Termine angeboten, bei denen sie Rückfragen zur Fallstudie stellen konnten. Alle Unternehmen waren an den Start- und Zwischenterminen vertreten.

Die durchschnittliche Bearbeitungszeit der Fallstudie lag bei 39 Tagen, wobei die Spanne von 33 bis 67 Tagen reichte. Alle Unternehmen bezogen das Rechnungswesen und die Steuerabteilung in die Beantwortung der Fallstudie ein, sechs Unternehmen zogen zudem eigene Abteilungen für regulatorische Meldungen und rechtliche Angelegenheiten ein. Drei Unternehmen holten Rückmeldungen von inländischen Tochterunternehmen ein, drei weitere zogen sonstige Einheitlichen hinzu (bspw. IT).

Nr.	Kürzel	Typ	Tendenz zur Ausübung des Wahlrechts	Fallstudie						Interview				
				Bearbeitungsdauer (Tage)	Rechnungswesen	Steuern	Regulatorik / Legal	inl. Tochterunternehmen	Sonstige (IT, ausl. TU, ...)	Dauer (hh:mm)	Rechnungswesen	Steuern	Regulatorik / Legal	inl. Tochterunternehmen
1	V1	Versicherung	positiv	56	x	x	x	x	x	1:20	x			
2	B1	Bank	positiv	39	x	x	x			0:47	x			
3	C1	Corporate	negativ	40	x	x		x		0:51	x			x
4	B2	Bank	positiv	39	x	x	x			0:38	x			
5	B3	Bank	positiv	35	x	x	x			0:34	x			
6	V2	Versicherung	positiv	34	x	x		x	x	0:37	x			
7	B4	Bank	positiv	34	x	x	x			0:31	x			
8	C2	Corporate	positiv	67	x	x			x	1:08	x			
9	B5	Bank	positiv	33	x	x	x			0:44	x		x	
10	C3	Corporate	positiv	39	x	x				1:19	x	x		
12	C4	Corporate	negativ	38	x	x				1:06	x			
Mittelwert:				41						0:52				

Abbildung 1: Deskriptive Angaben zu den teilnehmenden Unternehmen. Das Kürzel der Unternehmen wird verwendet, um Zitate zu kennzeichnen. Die Tendenz zur Ausübung des Wahlrechts wurde während der Fallstudienbearbeitung abgefragt. Die Bearbeitungsdauer der Fallstudie misst die Anzahl der Tage zwischen Versand der Fallstudienmaterialien und dem Erhalt der Antwort (Ziel: 39 Tage). Angegeben sind zur Fallstudie weiterhin diejenigen Abteilungen, die laut Aussage der Unternehmen zur Beantwortung beigetragen haben. Für die Interviews ist die Dauer angegeben sowie die Abteilungen, die während der Interviews vertreten waren.

Auf Basis der Rückmeldungen wurde der Leitfaden für die im Anschluss stattfindenden halbstrukturierten Interviews entwickelt. Der Leitfaden diente der Abdeckung der folgenden auf Basis der Fallstudie entwickelten Fragen:

- Unter welcher Ausgestaltung ist ein Wahlrecht zur befreienden Anwendung der IFRS im Einzelabschluss für die teilnehmenden Unternehmen attraktiv?
- Welche Hindernisse müssten bei einer Einführung eines Wahlrechts zur befreienden Anwendung der IFRS im Einzelabschluss beachtet und überwunden werden?
- Wie schätzen die teilnehmenden Unternehmen das Kosten-Nutzen-Verhältnis einer potenziellen befreienden Anwendung der IFRS im Einzelabschluss ein?

Zusätzlich dienten die Interviews der Einordnung der Antworten:

- Welchen Einfluss hat die konkrete Situation des teilnehmenden Unternehmens auf die gemachten Antworten?
- Ziel ist ebenfalls die Klarstellung etwaiger Unklarheiten im Antwortbogen zur Fallstudie.

Der Interviewleitfaden kann Abschnitt C entnommen werden. Die Interviews wurden zwischen dem 5. Mai und dem 26. Mai 2025 halbstrukturiert virtuell durchgeführt und für die Auswertung transkribiert. Die durchschnittliche Dauer der Interviews betrug 52 Minuten, wobei das kürzeste Interview 31 Minuten und das längste Interview 80 Minuten dauerte. An den Interviews nahmen Experten aus dem Rechnungswesen der Unternehmen teil. An drei Interviews waren außerdem Experten aus anderen Bereichen anwesend.

Nach der Durchführung aller Interviews wurden die Fallstudien sowie die Transkripte mehrfach gelesen und inhaltlich kodiert. Auf Basis der Codes wurden die im Bericht aufgeführten Themen herausgearbeitet und zusammengefasst. Die im Text verwendeten Zitate entstammen mehrheitlich den Interviews, wobei ein Unternehmen kein Einverständnis zur Nutzung direkter Zitate gab.

B. Fallstudienmaterial

DRSC-Studie zur Evaluation der Anwendung der IFRS in Deutschland

Fallstudie mit Erstellern von Unternehmensabschlüssen

Vielen Dank für Ihre Teilnahme an der DRSC-Fallstudie!

Ziel der Fallstudie ist es, Erkenntnisse aus der Praxis anhand von Szenarien für den Anwendungsbereich und die Ausgestaltung einer befreienden Anwendung der IFRS im Einzelabschluss zu sammeln. Die Erkenntnisse sollen insbesondere im Hinblick auf unternehmensinterne Prozesse helfen, sowohl Nutzen als auch Kosten einer solchen Befreiung zu verdeutlichen, um effiziente und effektive Umsetzungsvorschläge zu formulieren.

Hinweise zum Bearbeiten der Fallstudie

- Die **Abgabefrist** endet am **15. April 2025 um 10.00 Uhr**.
- Bitte beantworten Sie nach Möglichkeit **alle Fragen** direkt in diesem **Word-Dokument**. Sollten Fragen nicht zutreffend sein oder sollte Ihnen keine Antwort auf eine Frage möglich sein, geben Sie bitte einen kurzen Hinweis unter der Frage. Das ausgefüllte Word-Dokument schicken Sie bitte an ifrs@evaluation.drsc.de.
Sofern zur Erläuterung erforderlich, können Sie weitere Dokumente zur Verfügung stellen (bspw. Excel-Tabellen).
- Sollten Sie ein separates Dokument anlegen, dann strukturieren Sie Ihre Antworten bitte analog zu den Fragen der Fallstudie und nennen Sie bei jeder Antwort die zugehörige Fragennummer. Eine Wiederholung der Frage ist nicht notwendig.
- Berücksichtigen bei Ihren Antworten zu den Kapiteln 3 bis 7 sowohl die zentrale **Konzernebene** (z.B. Group Accounting, Konzernsteuerabteilung der Muttergesellschaft, o.ä.) als auch die dezentrale **Ebene der einzelnen Konzerngesellschaften** (z.B. jeweilige Rechnungswesen- und Steuerabteilungen der Tochtergesellschaften, o.ä.). Soweit möglich und notwendig, differenzieren Sie bei den Auswirkungen auf Prozesse und Strukturen zwischen der zentralen und dezentralen Ebene.
- Antworten Sie ausschließlich aus Sicht Ihrer Unternehmensgruppe. Bitte argumentieren Sie nicht stellvertretend für andere Unternehmen, wie bspw. „die Wirtschaft“ oder „der Mittelstand“.
- Die Ergebnisse der Fallstudie sollen in aggregierter Form in einem **Ergebnisbericht** ausgewertet werden. Die gesammelten Daten werden für den Ergebnisbericht **anonymisiert**, wobei einzelne **Zitate** unter Nennung der Branche und der Größenklasse des jeweiligen Unternehmens verwendet werden können. Sofern Sie mit der Nutzung eines Zitats nicht einverstanden sind, weisen Sie bitte in Ihrer Antwort darauf hin.
- Für **Rückfragen** steht das Projektteam des DRSC ([Ilka Canitz](#), [Peter Zimniok](#) und [Rico Chaschel](#)) sehr gerne zur Verfügung.

Fallstudie

Auf Basis der Ergebnisse der Befragung von Erstellern von Unternehmensabschlüssen schlägt der Fachausschuss Finanzberichterstattung des DRSC ein **(bedingtes) Wahlrecht zur befreienden Anwendung der IFRS im Einzelabschluss** für den folgenden Kreis an Unternehmen vor:

- Tochterunternehmen,
- mit Sitz in Deutschland,
- die im Wege der Vollkonsolidierung in den IFRS-Konzernabschluss eines übergeordneten Mutterunternehmens einbezogen werden, der in Einklang mit den IFRS, wie sie in der EU anzuwenden sind, erstellt und geprüft wurde,
- einschließlich des Mutterunternehmens.

Nicht erfasst sind:

- ausländische Tochterunternehmen,
- assoziierte Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen,
- zum beizulegenden Zeitwert bewertete Tochterunternehmen einer Investmentgesellschaft,
- unter Wesentlichkeitsgesichtspunkten nicht-konsolidierte Tochterunternehmen,
- Tochterunternehmen eines übergeordneten Mutterunternehmens, welches seinen Konzernabschluss nach den IFRS gleichwertigen Rechnungslegungsstandards (bspw. US-GAAP) erstellt.

Eine befreiende Anwendung bedeutet, dass der IFRS-Einzelabschluss von der Pflicht zur Aufstellung, Prüfung und Offenlegung des handelsrechtlichen Jahresabschlusses befreit.

Eine befreiende Anwendung der IFRS im Einzelabschluss impliziert Folgefragen. Ein wichtiger Aspekt ist die Frage, auf Basis welcher Grundlagen weitere Abschlussfunktionen geregelt werden sollten. Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über mögliche Ausgestaltungsformen.

	Grundlage			
Funktion	HGB-Abschluss mit Anpassungen der IFRS	IFRS-Abschluss (ohne Anpassungen)	IFRS-Abschluss (mit Anpassungen)	Eigenständige Grundlage
Steuerbemessung	☐	☐	☐	☐
Ausschüttung	☐	☐	☐	☐
Kapitalerhaltung (Überschuldungsstatus)	☐	☐	☐	☐
Regulatorik	☐	☐	☐	☐
Weitere Funktionen	☐	☐	☐	☐

Bitte berücksichtigen Sie die Tabelle bzw. die darin enthaltenen Ausgestaltungsoptionen inklusive der jeweiligen Vor- und Nachteile in der Bearbeitung der Fallstudie. Zum Ende der Fallstudie werden Sie gebeten, ein für Ihr Unternehmen passendes Szenario auszuwählen und zu begründen.

Fragen

1. Allgemeine Angaben

1.1 Unternehmensname	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
1.2 Ansprechpartner/in	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
1.3 E-Mail	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

2. Anwendungsbereich

Bitte beziehen Sie Ihre Antworten in diesem Abschnitt nur auf den in der Fallstudie angegebenen Anwendungsbereich, **ohne** mögliche Szenarien zu den Funktionen des Jahresabschlusses aus der o.g. Tabelle zu berücksichtigen.

- **Frage 2.1:** Wie viele Unternehmen zählen zu Ihrer Unternehmensgruppe?

	Anzahl Unternehmen
Vollkonsolidierte Tochterunternehmen im Inland	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
Nicht-konsolidierte Tochterunternehmen im Inland	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
Vollkonsolidierte Tochterunternehmen im Ausland	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
Nicht-konsolidierte Tochterunternehmen im Ausland	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
Assoziierte Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
Zum beizulegenden Zeitwert bewertete Tochterunternehmen (Investmentgesellschaften)	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

- **Frage 2.2:** Ist der vorgeschlagene Anwendungsbereich des Wahlrechts für Ihre Unternehmensgruppe zweckmäßig? ☐ Ja ☐ Nein
 - **Frage 2.2a:** Wenn ja, bei welchen Elementen des Anwendungsbereichs wäre es Ihnen besonders wichtig, dass sie umgesetzt werden? Bitte begründen Sie.

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

- **Frage 2.2a:** Wenn nein, welche Anpassungen wären aus Ihrer Sicht wünschenswert? Bitte begründen Sie.

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Bitte beachten Sie, dass der vorgeschlagene Anwendungsbereich des Wahlrechts ausschließlich vollkonsolidierte Tochterunternehmen im Inland umfasst.

3. Auswirkungen im Rechnungswesen

Gehen Sie für diesen Abschnitt davon aus, dass ein **Wahlrecht zur befreienden Anwendung der IFRS** im Einzelabschluss in Deutschland eingeführt werden würde. Konzentrieren Sie sich in diesem Abschnitt ausschließlich auf die **Auswirkungen im Rechnungswesen**. Blenden Sie zunächst die Auswirkungen auf andere Funktionen, wie bspw. Steuerbemessung oder Kapitalerhaltung, aus. Nehmen Sie an, dass **IFRS 19** (Tochterunternehmen ohne öffentliche Rechenschaftspflicht) indossiert wäre und **angewendet werden kann**.

- **Frage 3.1:** Beschreiben Sie, welche Auswirkungen sich auf Ihre Prozesse ergeben würden, sollte ein Wahlrecht wie beschrieben eingeführt werden. Dies kann bspw. die folgenden Aspekte umfassen:
 - Welche Prozesse würden sich verändern?
 - Welche Prozessschritte würden entfallen / stattdessen nötig werden?
 - Welche Konten/Buchungen/Abstimmposten/Überleitungen würden entfallen / nötig werden?
 - Erwarten Sie Änderungen in der Organisation der Finanzfunktionen?
 Wenn möglich, quantifizieren Sie die Auswirkungen.

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

- **Frage 3.2:** Inwiefern würden sich die unter 3.1 und 3.2 gemachten Angaben ändern, wenn IFRS 19 nicht indossiert wäre und dementsprechend nicht angewendet werden könnte?

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

4. Folgewirkung auf: Steuerbemessung

Gehen Sie für diesen Abschnitt davon aus, dass ein **Wahlrecht zur befreienden Anwendung der IFRS** im Einzelabschluss in Deutschland eingeführt werden würde. Konzentrieren Sie sich in diesem Abschnitt auf die **Auswirkungen auf die Steuerbemessung**. Gehen Sie davon aus, dass das Ergebnis nach IFRS (ohne Anpassungen) nun auch Basis für die Steuerbemessung ist.

- **Frage 4.1:** Beschreiben Sie, welche Auswirkungen sich auf Ihre Prozesse ergeben würden, sollte ein Wahlrecht wie beschrieben eingeführt werden.¹⁵ Wenn möglich, quantifizieren Sie die Auswirkungen.

¹⁵

Dies kann bspw. die folgenden Aspekte umfassen: Welche Prozesse würden sich verändern? Welche Prozessschritte würden entfallen / stattdessen nötig werden? Welche Konten / Buchungen / Abstimmposten / Überleitungen würden entfallen / nötig werden? Erwarten Sie Änderungen in der Organisation der Finanzfunktionen?

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

- **Frage 4.2:** Bisher wurde von einem IFRS-Abschluss ohne Anpassungen als Basis für die Steuerbemessung ausgegangen. Erläutern Sie nun, welche Anpassungen Sie am IFRS-Ergebnis für sinnvoll erachten. Begründen Sie die Anpassungen.

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

- **Frage 4.3:** Beschreiben Sie, welche Auswirkungen sich auf Ihre Prozesse ergeben würden, sollte ein Wahlrecht mit den von Ihnen unter Frage 4.2 vorgeschlagenen Änderungen eingeführt werden. Wenn möglich, quantifizieren Sie die Auswirkungen.

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

- **Frage 4.4:** Bisher wurde von einem IFRS-Abschluss mit und ohne Anpassungen als Basis für die Steuerbemessung ausgegangen. Halten Sie eine eigenständige Methodik für geeigneter? Begründen Sie. Falls ja, beschreiben Sie bitte analog zu den vorherigen Fragen die Auswirkungen auf Ihre Prozesse.

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

5. Folgewirkung auf: Ausschüttung

Gehen Sie für diesen Abschnitt davon aus, dass ein **Wahlrecht zur befreienden Anwendung der IFRS im Einzelabschluss** in Deutschland eingeführt werden würde. Konzentrieren Sie sich in diesem Abschnitt auf die **Auswirkungen auf die Ausschüttung**. Gehen Sie davon aus, dass das Ergebnis nach IFRS (ohne Anpassungen) nun auch Basis für die Ausschüttungsbemessung ist.

- **Frage 5.1:** Beschreiben Sie, welche Auswirkungen sich auf Ihre Prozesse ergeben würden, sollte ein Wahlrecht wie beschrieben eingeführt werden.¹⁶ Wenn möglich, quantifizieren Sie die Auswirkungen.

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

- **Frage 5.2:** Bisher wurde von einem IFRS-Abschluss ohne Anpassungen als Basis für die Ausschüttungsbemessung ausgegangen. Erläutern Sie nun, welche Anpassungen Sie am IFRS-Ergebnis für sinnvoll erachten. Begründen Sie die Anpassungen.

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

- **Frage 5.3:** Beschreiben Sie, welche Auswirkungen sich auf Ihre Prozesse ergeben würden, sollte ein Wahlrecht mit den von Ihnen unter Frage 5.2 vorgeschlagenen Änderungen eingeführt werden. Wenn möglich, quantifizieren Sie die Auswirkungen.

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

- **Frage 5.4:** Bisher wurde von einem IFRS-Abschluss mit und ohne Anpassungen als Basis für die Ausschüttungsbemessung ausgegangen. Halten Sie eine eigenständige Methodik für

16

Dies kann bspw. die folgenden Aspekte umfassen: Welche Prozesse würden sich verändern? Welche Prozessschritte würden entfallen / stattdessen nötig werden? Welche Konten / Buchungen / Abstimmungen / Überleitungen würden entfallen / nötig werden? Erwarten Sie Änderungen in der Organisation der Finanzfunktionen?

geeigneter? Begründen Sie. Falls ja, beschreiben Sie bitte analog zu den vorherigen Fragen die Auswirkungen auf Ihre Prozesse.

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

6. Folgewirkung auf: Kapitalerhaltung (Solvenz)

Gehen Sie für diesen Abschnitt davon aus, dass ein **Wahlrecht zur befreienden Anwendung der IFRS im Einzelabschluss** in Deutschland eingeführt werden würde. Konzentrieren Sie sich in diesem Abschnitt auf die **Auswirkungen auf die Kapitalerhaltung**. Gehen Sie davon aus, dass das Ergebnis nach IFRS (ohne Anpassungen) nun auch Basis für die Kapitalerhaltung (Solvenzsicherung) ist.

- **Frage 6.1:** Beschreiben Sie, welche Auswirkungen sich auf Ihre Prozesse ergeben würden, sollte ein Wahlrecht wie beschrieben eingeführt werden.¹⁷ Wenn möglich, quantifizieren Sie die Auswirkungen.

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

- **Frage 6.2:** Bisher wurde von einem IFRS-Abschluss ohne Anpassungen als Basis für die Kapitalerhaltung (Solvenz) ausgegangen. Erläutern Sie nun, welche Anpassungen Sie am IFRS-Ergebnis für sinnvoll erachten. Begründen Sie die Anpassungen.

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

- **Frage 6.3:** Beschreiben Sie, welche Auswirkungen sich auf Ihre Prozesse ergeben würden, sollte ein Wahlrecht mit den von Ihnen unter Frage 6.2 vorgeschlagenen Änderungen eingeführt werden. Wenn möglich, quantifizieren Sie die Auswirkungen.

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

- **Frage 6.4:** Bisher wurde von einem IFRS-Abschluss mit und ohne Anpassungen als Basis für die Kapitalerhaltung (Solvenz) ausgegangen. Halten Sie eine eigenständige Methodik für geeigneter? Begründen Sie. Falls ja, beschreiben Sie bitte analog zu den vorherigen Fragen die Auswirkungen auf Ihre Prozesse.

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

7. Folgewirkung auf: Regulatorik und weitere Funktionen

Gehen Sie für diesen Abschnitt davon aus, dass ein **Wahlrecht zur befreienden Anwendung der IFRS im Einzelabschluss** in Deutschland eingeführt werden würde. Konzentrieren Sie sich in diesem Abschnitt auf die **Auswirkungen auf weitere (regulatorische) Funktionen**. Gehen Sie davon aus, dass das Ergebnis nach IFRS (ohne Anpassungen) nun auch Basis für die übrige Regulatorik sowie weitere Funktionen ist.

17

Dies kann bspw. die folgenden Aspekte umfassen: Welche Prozesse würden sich verändern? Welche Prozessschritte würden entfallen / stattdessen nötig werden? Welche Konten / Buchungen / Abstimmungen / Überleitungen würden entfallen / nötig werden? Erwarten Sie Änderungen in der Organisation der Finanzfunktionen?

- **Frage 7.1:** Nennen Sie weitere Anwendungsbereiche, in denen es aus Ihrer Sicht Anpassungen hinsichtlich der Verwendung des Abschlusses als Grundlage für weitere Regulatorik oder weitere Funktionen geben sollte. Dies können Bereiche sein, in denen bisher das HGB maßgeblich ist, es können aber auch andere Bereiche sein. Begründen Sie, weshalb diese Bereiche ebenfalls geregelt werden sollten. Sofern Sie keine weiteren Anwendungsbereiche identifizieren, überspringen Sie bitte die folgenden Fragen im Abschnitt 7.

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

- **Frage 7.2:** Beschreiben Sie, welche Auswirkungen sich auf Ihre Prozesse ergeben würden, sollte ein Wahlrecht wie beschrieben eingeführt werden.¹⁸ Wenn möglich, quantifizieren Sie die Auswirkungen.

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

- **Frage 7.3:** Bisher wurde von einem IFRS-Abschluss ohne Anpassungen als Basis für die Regulatorik ausgegangen. Erläutern Sie nun, welche Anpassungen Sie am IFRS-Ergebnis für sinnvoll erachten. Begründen Sie die Anpassungen.

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

- **Frage 7.4:** Beschreiben Sie, welche Auswirkungen sich auf Ihre Prozesse ergeben würden, sollte ein Wahlrecht mit den von Ihnen unter Frage 7.2 vorgeschlagenen Änderungen eingeführt werden. Wenn möglich, quantifizieren Sie die Auswirkungen.

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

- **Frage 7.5:** Bisher wurde von einem IFRS-Abschluss mit und ohne Anpassungen als Basis für die Regulatorik ausgegangen. Halten Sie eine eigenständige Methodik für geeigneter? Begründen Sie. Falls ja, beschreiben Sie bitte analog zu den vorherigen Fragen die Auswirkungen auf Ihre Prozesse.

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

8. Abschließende Fragen

- **Frage 8.1:** Welche Faktoren müssten *zwingend erfüllt* sein, damit ein wesentlicher Anteil Ihrer Tochterunternehmen ein Wahlrecht zur befreienden Anwendung der IFRS im Einzelabschluss nutzen würde? Bitte kreuzen Sie in der nachfolgenden Tabelle pro Zeile das dafür notwendige Szenario an und begründen Sie Ihre Entscheidung unter der Tabelle. Erläutern Sie bitte außerdem die jeweilige Ausgestaltung, sollten Sie einen IFRS-Abschluss mit Anpassungen oder eine eigenständige Grundlage bevorzugen.

Funktion	Grundlage			
	HGB-Abschluss mit Anpassungen der IFRS	IFRS-Abschluss (ohne Anpassungen)	IFRS-Abschluss (mit Anpassungen)	Eigenständige Grundlage
Steuerbemessung	☐	☐	☐	☐

18

Dies kann bspw. die folgenden Aspekte umfassen: Welche Prozesse würden sich verändern? Welche Prozessschritte würden entfallen / stattdessen nötig werden? Welche Konten / Buchungen / Abstimmungen / Überleitungen würden entfallen / nötig werden? Erwarten Sie Änderungen in der Organisation der Finanzfunktionen?

Ausschüttung	☐	☐	☐	☐
Kapitalerhaltung (Überschuldungsstatus)	☐	☐	☐	☐
Regulatorik	☐	☐	☐	☐
Weitere Funktionen	☐	☐	☐	☐

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

- **Frage 8.2:** Welche Kombination der genannten Szenarien unter Abschnitt 4 bis 7 würde *für Ihr Unternehmen am sinnvollsten* sein? Bitte begründen Sie kurz. Bitte kreuzen Sie pro Zeile das von Ihnen in der Gesamtschau bevorzugte Szenario an und begründen Sie Ihre Entscheidung unter der Tabelle. Erläutern Sie bitte außerdem die jeweilige Ausgestaltung, sollten Sie einen IFRS-Abschluss mit Anpassungen oder eine eigenständige Grundlage bevorzugen.

	Grundlage			
Funktion	HGB-Abschluss mit Anpassungen de lege lata	IFRS-Abschluss (ohne Anpassungen)	IFRS-Abschluss (mit Anpassungen)	Eigenständige Grundlage
Steuerbemessung	☐	☐	☐	☐
Ausschüttung	☐	☐	☐	☐
Kapitalerhaltung (Überschuldungsstatus)	☐	☐	☐	☐
Regulatorik	☐	☐	☐	☐
Weitere Funktionen	☐	☐	☐	☐

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

- **Frage 8.3:** Bitte diskutieren Sie, inwiefern der Anteil der Tochterunternehmen, die das Wahlrecht ausüben würden, von den genutzten Grundlagen abhängt. Gehen Sie dafür
 - auf den Anteil der Tochterunternehmen ein, die das Wahlrecht nutzen würden, sollten die von Ihnen in Frage 8.1 genannten Bedingungen **nicht** erfüllt sein,
 - auf den Anteil der Tochterunternehmen ein, die das Wahlrecht nutzen würden, sollten ausschließlich die von Ihnen in Frage 8.1 genannten Bedingungen erfüllt sein,
 - auf den Anteil der Tochterunternehmen ein, die das Wahlrecht nutzen würden, sollten die von Ihnen in Frage 8.2 genannten idealen Bedingungen erfüllt sein.

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

- **Frage 8.4:** Welche weiteren Aspekte sollten bei der (potenziellen) Einführung eines Wahlrechts zur befreienden Anwendung der IFRS im Einzelabschluss beachtet werden?

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

- **Frage 8.5:** Bitte teilen Sie uns mit, falls Sie weitere Kommentare und Hinweise haben.

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

C. Interviewleitfaden

A – Fragenblock 1: Datenschutz

- A1. Darf das Gespräch aufgezeichnet werden?
- A2. Darf Ihr Unternehmen in der Fallstudie als [...] bezeichnet werden?
- A3. Dürfen wir wörtliche Zitate aus Ihren Antworten verwenden?
Zitate würden vor Veröffentlichung der Fallstudie zur Freigabe abgestimmt werden.

B – Fragenblock 2: Unternehmensübergreifende Fragen (1)

- B1. Wir würden gern den Aufbau des Berichtswesens in Ihrem Konzern noch besser verstehen. Können Sie dafür bitte erläutern: [unternehmensindividuell, teilweise bereits über Fallstudienmaterialien abgedeckt]
 - a. Gibt es zwischen IFRS, HGB und Steuerbilanz separate Ledger, Überleitungsrechnungen oder einen anderen Aufbau?
 - b. Welches ist das führende Buchungssystem im Konzern?
 - c. Wie berichten die Tochterunternehmen an die Mutter?
- B2. Bitte beschreiben Sie das Vorgehen zur Beantwortung der Fallstudie in Ihrem Unternehmen.
 - a. Falls nicht genannt: Welche Abteilungen wurden einbezogen?
 - b. Falls nicht genannt: Inwiefern wurden weitere Stakeholder einbezogen?
 - c. Falls nicht genannt: Inwiefern wurden Tochterunternehmen einbezogen?
- B3. Welche Erkenntnisse aus der Fallstudie halten Sie für so wichtig, dass sie im Abschlussbericht Erwähnung finden sollten?
- B4. Bitte vergleichen Sie die Einstellung Ihres Unternehmens hinsichtlich der Einführung eines Wahlrechts zur befreienden Anwendung der IFRS im Einzelabschluss zu Beginn und zum Ende der Bearbeitungszeit der Fallstudie. Bitte erläutern Sie, falls sich Änderungen in der Einstellung Ihres Unternehmens ergeben haben.
 - a. Falls nicht explizit genannt: In positiver wie in negativer Hinsicht.

C – Fragenblock 3: Unternehmensindividuelle Fragen

- C1. ... Unternehmensindividuelle Fragen auf Basis der Fallstudie

D – Fragenblock 4: Unternehmensübergreifende Fragen (2)

- D1. Welche Voraussetzungen müssten aus Ihrer Sicht geschaffen werden, damit Ihr Unternehmen ein Wahlrecht zur befreienden Anwendung der IFRS künftig ausüben würde?
 - a. Falls nicht genannt: Welche Akteure müssten diese Voraussetzungen schaffen?

D2. Daran anknüpfend: Inwieweit vermuten Sie, dass sich diese Voraussetzungen auf andere Unternehmen übertragen lassen?

- a. Falls nicht genannt: Besonderheiten des eigenen Unternehmens
- b. Falls nicht genannt: Abweichende Interessen anderer Unternehmen

Ansprechpartner des DRSC-Projektteams

Prof. Dr. Sven Morich
(Vizepräsident)

Tel. +49 30 20 64 12 20
morich@drsc.de

Dr. Ilka Canitz
(Projektmanagerin)

Tel. +49 30 20 64 12 29
canitz@drsc.de

Peter Zimniok
(Projektmanager)

Tel. +49 30 20 64 12 19
zimniok@drsc.de

Dr. Rico Chaskel
(Projektmanager)

Tel. +49 30 20 640
chaskel@drsc.de

Über das DRSC

Der Deutsche Rechnungslegungs Standards Committee e.V. (DRSC) ist der nationale Standardsetzer auf dem Gebiet der Konzernrechnungslegung in Deutschland. Er wurde am 17. März 1998 als unabhängiger eingetragener Verein mit Sitz in Berlin gegründet und mit Vertrag vom 3. September 1998 und erneut am 2. Dezember 2011 durch das Bundesministerium der Justiz (BMJ) als die zuständige Standardisierungsorganisation für Deutschland nach Maßgabe des § 342q HGB anerkannt.

Das DRSC verpflichtet sich demnach ein unabhängiges Rechnungslegungsgremium vorzuhalten, auf das die Aufgaben nach § 342q Abs. 1 HGB übertragen wurden:

- a) Entwicklung von Empfehlungen zur Anwendung der Grundsätze über die Konzernrechnungslegung,
- b) Beratung des Bundesministeriums der Justiz bei Gesetzgebungsvorhaben zu Rechnungslegungsvorschriften,
- c) Vertretung der Bundesrepublik Deutschland in internationalen Standardisierungsgremien und
- d) Erarbeitung von Interpretationen der internationalen Rechnungslegungsstandards im Sinne des § 315e Abs. 1 HGB.

Weitere Informationen über das DRSC erhalten Sie unter:



www.drsc.de



www.linkedin.com/company/drsc-ev/

Die Aufgaben nach § 342q HGB werden durch das DRSC für das BMJ unentgeltlich wahrgenommen. Bei der Erfüllung der übertragenen Aufgaben ist das öffentliche, insbesondere auch das gesamtwirtschaftliche Interesse zu berücksichtigen. Bei der Entwicklung von Rechnungslegungsempfehlungen für die Konzernrechnungslegung (Standards) sind die Belange der Gesetzgebung, der öffentlichen Verwaltung und des Rechtsverkehrs zu berücksichtigen. Aufgrund der Satzung des DRSC ist gewährleistet, dass die Empfehlungen und Interpretationen unabhängig und ausschließlich von Rechnungslegern in einem Verfahren entwickelt und beschlossen werden, das die fachlich interessierte Öffentlichkeit einbezieht.

Zwecke des Vereins sind darüber hinaus die Erhöhung der Qualität der Rechnungslegung sowie die Förderung der Forschung und Ausbildung in den vorgenannten Bereichen. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Die Erlöse aus der Verwertung seiner Arbeit sind nur für die satzungsmäßigen Zwecke zulässig.

Der Verein tritt international und im Ausland auch unter der Bezeichnung "ASCG - Accounting Standards Committee of Germany" auf.

Kontakt:

Joachimsthaler Str. 34
10719 Berlin
Telefon: +49 (0)30 206412-0
Telefax: +49 (0)30 206412-15
E-Mail: info@drsc.de

Vereinsregister:

Amtsgericht Berlin-Charlottenburg, VR 18526 Nz
Präsident:
WP/StB Georg Lanfermann
Vizepräsident:
WP/StB Prof. Dr. Sven Morich